

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,
IV 240, IV 250, IV 260, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV-H 1200-20231-2023/001-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 12. Dezember 2022

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2023; 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Allgemeine Bemerkungen	3
3.	Bewirtschaftungsregelungen	4
3.1	Erhebung von Einnahmen	4
3.2	Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.....	5
3.3	Bewirtschaftung und Anmietung von Liegenschaften	8
3.4	Änderungen oder Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen	8
3.5	Deckungsfähigkeiten	8
3.6	Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE.....	9
3.7	Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE	14
3.8	Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV).....	17
3.9	Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen	20
3.10	Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen	21
3.11	Erwerb und Veräußerung	21
3.12	Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro.....	23
3.13	Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung	23
3.14	Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder	24
3.15	Anwendung der VV zu § 61 LHO.....	24
3.16	Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V	25
4.	Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgaben	25
4.1	Personalausgabenbudgetierung	25
4.2	Bewirtschaftung von Stellen	25
4.3	Bewirtschaftung von Personalausgaben.....	31
4.4	Unterrichtungen.....	36
4.5	Verschiedenes	37
5.	Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung	37
6.	Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union.....	37
7.	Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO	38
8.	Vorlagen an den Finanzausschuss.....	38
9.	Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP	38
10.	Inkrafttreten	38

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 (Lesefassung)
- Anlage 2 Vordruck: Jahresmeldung und Einzelzahlungen Betriebsmittelbedarfe
- Anlage 3 Vordruck: Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7a) Haushaltsgesetz 2022/2023
- Anlage 4 Vordruck: Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 Haushaltsgesetz 2022/2023
- Anlage 5 Durchführungsbestimmungen zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2022/2023
- Anlage 6 Durchführungsbestimmungen zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2022/2023
- Anlage 7 Vordruck zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2022/2023
- Anlage 8 Vordruck zu § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022/2023
- Anlage 9 Vordruck zu § 8 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2022/2023
- Anlage 10 Muster Finanzausschuss-Vorlage

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1** Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und diesem Erlass.
- 1.2** Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung ist außerdem das am 30. Juni 2022 vom Parlament beschlossene Haushaltsgesetz 2022/2023 (**Anlage 1**). Die Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Haushaltsansätze für 2023 treten ab dem 1. Januar 2023 in Kraft.

2. Allgemeine Bemerkungen

- 2.1** Mit dem Haushaltsgesetz 2022/2023 hat der Landtag einen Doppelhaushalt verabschiedet. Davon unberührt bleibt der Grundsatz der Jährlichkeit, denn die Haushaltspläne sind entsprechend § 12 LHO getrennt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen worden. Demzufolge wird mit diesem Erlass ausschließlich die Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2023 geregelt.

- 2.2** Die Veranschlagung im Haushaltsplan begründet nach § 3 LHO nur eine Ausgabeermächtigung für die Verwaltung; sie stellt keine Ausgabeverpflichtung dar. Die Veranschlagung von Ausgabemitteln entbindet die Verwaltung während der Ausführung des Haushaltsplans nicht von der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit der Ausgaben in jedem Einzelfall.

Die Ressorts und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sowie für alle Maßnahmen, die zu Vorbelastungen für Folgejahre führen.

- 2.3** Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des Finanzministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass der Beauftragte für den Haushalt entsprechend den Bestimmungen des § 9 LHO und der dazu erlassenen VV beteiligt worden ist, soweit er nicht ausdrücklich auf seine Beteiligung verzichtet hat (vergleiche Nummer 5.3 der VV zu § 9 LHO).

2.4 Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist stets zu prüfen, ob der dafür verantwortliche Landesbedienstete regresspflichtig ist.

2.5 Das Finanzministerium verweist darauf, dass es mittlerweile gute Praxis der Beauftragten für den Haushalt ist, an geeigneter Stelle im Einzelplan einen Teil der zugewiesenen Mittel in der Bewirtschaftung zunächst nicht freizugeben, um unvorhergesehene Mehrbedarfe decken zu können. Das Finanzministerium bittet die Beauftragten für den Haushalt, an dieser Praxis festzuhalten.

3. Bewirtschaftungsregelungen

3.1 Erhebung von Einnahmen

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (vergleiche § 34 Absatz 1 LHO). Die verspätete oder unvollständige Erhebung von Einnahmen führt im Grundsatz dazu, dass zur Sicherung der Liquidität unnötig (Folge-)Kredite aufgenommen und entsprechend höhere - und vor allem vermeidbare - Zinszahlungen geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang bitte ich sicherzustellen, dass sich Drittmittelausgaben des Landes und die dazugehörigen Drittmiteleinnahmen innerhalb des Haushaltsjahres betragsmäßig ausgleichen (periodengerechte Ausgabengestaltung).

Die dem Land verbleibenden Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen sind in allen Bereichen laufend zu überprüfen und in gebotener Maß auszuschoöpfen.

Zu diesen Möglichkeiten gehört auch die Prüfung, ob Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden können. Diese Prüfung ist vor allem in Fällen der Inanspruchnahme juristischer Personen des Privatrechts für deren gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass bereits vor der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen die Vorschriften des dinglichen Arrestes zur Anwendung gelangen, wenn zu befürchten ist, dass sonst die Beitreibung vereitelt oder wesentlich erschwert wird (§ 111 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, § 5 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit §§ 324 f. Abgabenordnung). Die Anordnung des Arrestes erfolgt durch die Behörde, die den Anspruch festsetzt.

Bei Verhaltenspflichten (Tun, Dulden, Unterlassen) sind die Möglichkeiten der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz auszuschöpfen. Auf § 91 Sicherheits- und Ordnungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen ist Pflichtaufgabe der Ressorts. Das heißt, Einnahmen sind auch dann zu erheben, wenn sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt worden sind.

3.1.1 Erhebung von Einnahmen aus der privaten Nutzung von Druck- und Kopiergeräten

Die Kosten für auf den dienstlich verfügbaren Druck- und Kopiergeräten hergestellte Privatkopien und Ausdrucke sind den Bediensteten in Rechnung zu stellen.

Der Preis je Kopie ist für den Geschäftsbereich/die Dienststelle so zu ermitteln, dass er die mit der Fertigung der Kopie (Kopieerstellungskosten) sowie die mit der Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte im Zusammenhang stehenden Kosten deckt.

Das Verfahren zur Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte ist wirtschaftlich zu gestalten (§ 7 LHO). Der darauf entfallende Anteil sollte nicht den

überwiegenden Teil des ermittelten Kopiepreises ausmachen. Auf die Anlage zur VV zu § 59 LHO (Kleinbeträge) wird hingewiesen.

Sofern Einzelpreise je Kopie in den Geschäftsbereichen/Dienststellen nicht selbst in geeigneter Weise ermittelt werden können, sind je Kopie folgende Preise anzusetzen:

- Kopie auf diensteigenen Geräten (schwarz)
 - je DIN A 4-Seite: 0,10 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,15 Euro
- Kopie auf diensteigenen Geräten (farbig)
 - je DIN A 4-Seite: 0,25 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,50 Euro

Analog ist bei der Herstellung von Ausdrucken für Privatzwecke auf dienstlich verfügbaren Druckern zu verfahren.

3.1.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel)

Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel) werden vom Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen obersten Landesbehörde verfügt. Die Verfügung zur Einrichtung des Titels ist dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zuzuleiten. Eine Kopie der Verfügung ist dem Landesrechnungshof zuzusenden. Das zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst die Einrichtung der Titelstammdaten im Verfahren ProFiskal.

3.2 Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

3.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe der Ausgabeansätze

Die Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit zur Bewirtschaftung freigegeben.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Mittelfreigabe für bereits freigegebene Ansätze jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2 Bewirtschaftung von VE

3.2.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe von VE

Die Inanspruchnahme von VE bedarf nach § 38 Absatz 2 Satz 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

Ich erteile hiermit für alle im Haushaltsjahr 2023 veranschlagten und nicht anderweitig gesperrten oder sonstigen im Einzelfall nicht freigegebenen VE meine Einwilligung zu deren Inanspruchnahme.

Bewirtschaftungseinschränkungen bei von Dritten bereitgestellten VE sind bei der Inanspruchnahme des Kofinanzierungsanteils zu beachten.

Bei der Inanspruchnahme von VE ist weiter zu berücksichtigen, dass auch in den folgenden Jahren Einsparungen nicht auszuschließen sein werden. Deshalb müssen VE einschließlich der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Ansätze grundsätzlich unterschreiten.

Auf Nummer 3.6.4 (Verstärkungs-VE im Einzelplan 11) wird hingewiesen.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Freigabe für bereits zur Bewirtschaftung freigegebene VE jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2.2 Buchung der VE-Inanspruchnahme im Verfahren ProFiskal

Die Inanspruchnahme von VE ist im ProFiskal-Verfahrensteil Mittelbewirtschaftung (DHB) zu erfassen. Die Buchungen dienen als Grundlage für den Nachweis in der Haushaltsrechnung. Nur nach konsequenter Erfassung aller in Anspruch genommenen VE in DHB können die im HKR-Verfahren erzeugten Listen über die Inanspruchnahme von VE und den Bestand an Verpflichtungen (Anlagen IX und XII gemäß Rechnungslegungserlass zur Aufstellung der Haushaltsrechnung) verwendet werden.

3.2.2.3 Bewirtschaftungshinweise zu § 38 Absatz 4 LHO

3.2.2.3.1 Hinweis auf Auslegung „laufendes Geschäft“ im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung in den Behörden erfüllen die Ausgaben für jährlich anfallende Kosten beispielsweise für Softwarewartung und -pflege und Serverbetrieb sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einbindung weiterer Nutzer sowohl die Voraussetzung eines wiederkehrenden als auch die eines verwaltungsüblichen Geschäfts. Nach § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO bedarf es in diesen Fällen keiner Verpflichtungsermächtigung.

Davon zu unterscheiden und nicht unter diese Regelung fallen Ausgaben für die Entwicklung und erstmalige Einrichtung von IT-Systemen in der Behörde.

Die Entscheidung zum Vorliegen eines Falles nach § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO ist in der Bewirtschaftung zu treffen und bedarf grundsätzlich keiner Beteiligung des Finanzministeriums.

3.2.2.3.2 Voraussetzungen zur Anwendung des § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO (Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben)

Gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden. Voraussetzungen sind damit, dass es sich um übertragbare Ausgaben handelt, die Verpflichtung in Höhe sich abzeichnenden Ausgaberesstes eingegangen wird und die Verpflichtung für das Folgejahr erfolgt. Damit ist es möglich, auch Verpflichtungen auf der Grundlage des Haushaltsansatzes des laufenden Haushaltsjahres zu Lasten des kommenden Jahres einzugehen, wenn entgegen der Planung bei der Haushaltsaufstellung die Leistung der Ausgabe auf das folgende Haushaltsjahr verschoben werden soll. Das Ressort hat sicherzustellen, dass in dem Folgejahr die Summe der Ausgabeermächtigung aus Haushaltsansatz und übertragenen Ausgabeermächtigung ausreicht, um die Verpflichtung abzudecken.

Die Entscheidung zum Vorliegen eines Falles nach § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO ist in der Bewirtschaftung zu treffen und bedarf grundsätzlich keiner Beteiligung des Finanzministeriums.

3.2.3 Bewirtschaftungseinschränkungen

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere der Bewirtschaftung entgegenstehende Regelungen wie Haushaltssperren bei verschiedenen Einzelmaßnahmen (z. B. gemäß Haushaltsvermerk) oder Sperren bei

allen nach § 24 Absatz 3 und 4 LHO veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Entwurfsunterlage-Bau) von dieser Bewirtschaftungsfreigabe nicht berührt werden. Diese Sperren gelten deshalb fort.

Zur Klarstellung wird weiter darauf hingewiesen, dass sich die Sperren sowohl auf Kassenmittel als auch auf die bei den betroffenen Maßnahmen veranschlagten VE beziehen können.

3.2.4 Bewirtschaftungshinweis zu § 17 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2022/2023

Die Nutzung der Ermächtigung nach § 17 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2022/2023 wird durch das Finanzministerium für das Haushaltsjahr 2023 restriktiv angewendet.

3.2.5 Bewirtschaftungsregelungen zu § 6 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2022/2023

Für die Bewirtung bei den Besprechungen wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans ein gesonderter Titel in der Hauptgruppe 5 eingerichtet.

Voraussetzung für die Bewirtung während einer Besprechung ist

- die Teilnahme von Mitarbeitern, deren Dienstort nicht der Besprechungsort ist oder
- eine Besprechungsdauer, die eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Um eine unangemessene Selbstbewirtung auszuschließen, ist eine Bewirtung auch bei langer Dauer dann ausgeschlossen, wenn alle Teilnehmer einer Dienststelle angehören.

Angemessen wird im Regelfall das Anbieten von Kaffee, Tee, Wasser und Gebäck oder Obst sein.

Auf Ebene der einzelnen Abteilungen oder Behörden, beispielsweise in Vorzimmern der Leitung, ist ein Vorrat an Kaffee, Tee, Wasser und Gebäck anzuschaffen, der unter den oben beschriebenen Voraussetzungen verwendet werden darf. Die Mittel sollten durch den für den Titel zuständigen Beauftragten für den Haushalt nach Vorlage entsprechender Belege angeordnet werden. In den Vorzimmern muss eine Liste geführt werden, für welche Besprechung auf den Vorrat zurückgegriffen wurde unter Angabe der folgenden Daten: Datum, Anlass, Organisator, Teilnehmerzahl, Beteiligung aus anderen Dienststellen, Teilnehmer mit anderem Dienstort, Dauer der Besprechung. Die Liste ist nach Ablauf des Haushaltsjahres über den zuständigen Beauftragten für den Haushalt dem Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans vorzulegen.

Auch für die Ausgaben aus besonderem dienstlichen Anlass wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans ein gesonderter Titel in der Hauptgruppe 5 eingerichtet.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit wird in der Bewirtschaftung allerdings auf einen Betrag beschränkt, der der Anzahl der Mitarbeiter des Ressorts (einschließlich des nachgeordneten Bereichs) multipliziert mit dem Betrag von 1 Euro entspricht.

Besondere dienstliche Anlässe, für die diese Mittel eingesetzt werden können, sind die Verabschiedung in den Ruhestand oder die Begehung eines Arbeits- oder Dienstjubiläums. In diesem Zusammenhang soll die Übergabe beispielsweise eines Blumenstraußes ermöglicht werden.

Über den Einsatz der Mittel und die Angemessenheit der Ausgabe entscheidet die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt im Einzelfall (Regelfall Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans, bei größeren nachgeordneten Einheiten der Beauftragten für den Haushalt dieser Einheit). In jedem Fall ist vom zuständigen Beauftragten für den Haushalt eine Liste über die Einzelfälle zu führen, aus der sich der Anlass und der

konkrete Verwendungszweck ergeben. Diese Liste ist nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans vorzulegen.

3.3 Bewirtschaftung und Anmietung von Liegenschaften

Die Veranschlagung der Ausgaben für die Bewirtschaftung und Anmietung der Liegenschaften, die den Ressorts zur Nutzung von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt zentral im Einzelplan 12. Nicht in die Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter fallende Ausgaben für die Bewirtschaftung und Anmietung, sind im Haushaltsplan der Ressorts veranschlagt und werden dort bewirtschaftet.

3.4 Änderungen oder Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen

Nach § 16 Satz 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 sind unabhängig von der Ausgabenhöhe Erläuterungen zu allen einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8) verbindlich. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Erläuterungen zu in sogenannten „Sammel-“ oder „Globaltiteln“ veranschlagten Beschaffungsmaßnahmen (z. B. „Beschaffung von Dienstfahrzeugen“, „Beschaffung von Geräten“) mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro und Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall nur hinsichtlich der in den Erläuterungen aufgezählten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Erläuterungen zu in Sammel- oder Globaltiteln veranschlagten Investitionsmaßnahmen mit Ausgaben von bis zu 175 000 Euro oder 1 000 000 Euro im Einzelfall nicht verbindlich sind. Abweichungen von den Erläuterungen sind demnach bei Einhaltung der Zweckbestimmung zulässig.

Nach § 54 Absatz 1 LHO darf bei Baumaßnahmen von den nach § 24 LHO erforderlichen Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderungen nicht erheblich sind. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagen, die für die Aufstellung des Haushaltsplans zugrunde gelegt worden sind. Das Finanzministerium darf in weitergehende Ausnahmen einwilligen. Gleiches gilt auch für größere Beschaffungen. Das Nähere ist in § 11 Haushaltsgesetz 2022/2023 geregelt.

§ 11 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 definiert sowohl für Baumaßnahmen als auch für größere Beschaffungen den Begriff „erheblich“.

Bei wesentlichen Änderungen von Baumaßnahmen, die bedeutende Abweichungen von den Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung sowie der betriebstechnischen Anlagen darstellen, ist in jedem Fall – unabhängig von evtl. Mehrkosten – das Finanzministerium zu beteiligen.

Führen Kostenüberschreitungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen, ist unabhängig von ihrer Höhe § 37 Absatz 1 oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO anzuwenden.

3.5 Deckungsfähigkeiten

Für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten finden

- §§ 20 und 46 LHO,
- § 7 Haushaltsgesetz 2022/2023 (vergleiche hierzu Nummer 4.3.1) sowie
- im Haushaltsplan für Einzelfälle ausgebrachte Deckungsvermerke

Anwendung.

Für die Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten sind die erforderlichen Soll-Veränderungen durch die jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt oder

durch von diesen bestimmte Bedienstete vorzunehmen (vergleiche Nummer 2 der VV zu § 46 LHO). Mit der Mittelverteilung kann die Befugnis zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit dem Buchungstextschlüssel 1 (Deckungsvermerke werden zugewiesen) übertragen oder mit dem Buchungstextschlüssel 2 (Deckungsvermerke werden nicht zugewiesen) ausgeschlossen werden.

Die Regelung in Nummer 3 der VV zu § 46 LHO, wonach einmal in Anspruch genommene Deckungsfähigkeiten nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen und hinsichtlich des bei dem deckungspflichtigen Ansatz entstandenen Mehrbedarfs nach § 37 LHO verfahren werden muss, gilt in Fällen der einseitigen Deckungsfähigkeit. Der Mittelbewirtschafter und der Beauftragte für den Haushalt sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung die haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht überschritten wird. Jede Deckungsfähigkeitsbuchung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung wird in der Haushaltsrechnung als „Haushaltsüberschreitung ohne Einwilligung des Finanzministers“ ausgewiesen werden müssen, und zwar auch dann, wenn es ohne diese Buchung nicht zu einer Haushaltsüberschreitung gekommen wäre.

In Maßnahmegruppen, die laut Haushaltsvermerk in voller Höhe aus Drittmitteln gespeist werden und bei denen im Übrigen kein Deckungsvermerk ausgebracht ist, sind die Veränderungen der Ansätze innerhalb der MG im Verfahren ProFiskal (DHB - Mittelbewirtschaftung) mit dem Buchungstextschlüssel „S 20 - Umsetzung gemäß Haushaltsvermerk“ vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten zulasten von aus dem Haushaltsjahr 2022 übertragenen Haushaltsresten bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. Sie ist nur für die in der Nummer 4 der VV zu § 46 LHO genannten Fälle vorgesehen.

3.6 Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE

3.6.1 Zusätzliche Einnahme- und Ausgabetitel

Zusätzliche Einnahme- und Ausgabetitel können z. B.

- nach § 6 Absatz 1 und 5, § 17 Absatz 8 sowie § 18 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2022/2023 oder
- als Folge von Umsetzungen gemäß § 50 LHO oder
- als Folge der Umsetzung von Verstärkungsmitteln oder zulässigen Umsetzungen nach entsprechenden Haushaltsvermerken bei Einzeltiteln (z. B. nach Haushaltsvermerk zu Titel 1108 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“)

eingrichtet werden und führen regelmäßig zu einer Veränderung des Haushaltssolls.

Gemäß § 17 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 können Ansätze von EU-Einnahmen und EU-Ausgaben im Landeshaushaltsplan durch Umschichtungen haushaltsneutral geändert werden. Unter diese Ermächtigung fallen ebenso notwendige Anpassungen der Zweckbestimmungen einschließlich der Haushaltsvermerke sowie von Einnahme- und Ausgabeansätzen bisher nicht veranschlagter oder von der EU zusätzlich zur Verfügung gestellter Mittel, die erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2022/2023 eingehen.

Das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums richtet die zusätzlichen Einnahme- und Ausgabetitel auf Antrag der Fachressorts ein, veranlasst die entsprechenden Soll-Veränderungen im Verfahren ProFiskal und übersendet dem betroffenen Ressort die Einrichtungsverfügung; der

Landesrechnungshof erhält jeweils eine Kopie der Einrichtungsverfügung und des Antrags des Fachressorts.

3.6.2 Verstärkung von Ausgaben

In den Kapiteln 1108 und 1111 sind nachstehende Verstärkungsmittel veranschlagt:

- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
- Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6),
- Verfügungsmittel für Mitglieder der Landesregierung.

Anträge auf Zuweisung von Verstärkungsmitteln sind an das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erst dann zu stellen, wenn alle eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (z. B. Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten); dies ist in den Anträgen darzustellen. Wegen der umfassenden Deckungsfähigkeiten bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sollte die Zuweisung von Verstärkungsmitteln in den Obergruppen 51 bis 54 lediglich eine Ausnahme darstellen. Vor der Antragstellung sind die jeweiligen Erläuterungen zu den Verstärkungstiteln zu beachten. Entsprechendes gilt auch für die Verstärkung von VE (Titel 1108 971.01).

Zu beachten ist, dass die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln gemäß der Haushaltsvermerke bei diesen Titeln **zugunsten neuer Titel** ab einem Betrag in Höhe von 200 000 Euro im Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bedarf.

Verstärkungen werden prinzipiell nur vor der Leistung von Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen gewährt. Zudem können zusätzliche Ausgabemittel grundsätzlich nur unter der Voraussetzung bereitgestellt werden, dass in Höhe der beantragten Mittel Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan nachgewiesen werden. Einspartitel sind bei der Antragstellung anzugeben und die Mittel im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.6.3 Härtefallfonds

Beim Titel 1108 682.04 wurde mit dem Nachtragshaushalt 2023 der Härtefallfonds des Landes veranschlagt. Die dort verfügbaren Ausgabeermächtigungen von 85 Millionen Euro stehen entsprechend der Titelerläuterungen für existenzbedrohende Härtefälle in verschiedenen Bereichen zur Verfügung. Die Erläuterungen geben bereits eine erste bereichsspezifische Verteilung der Mittel vor.

Anträge auf Zuweisung von Mitteln aus dem Härtefallfonds sind an das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums (Kopie an Referat 200 des Finanzministeriums) zu richten. Dabei ist aussagefähig darzustellen, für welche konkreten Fallkonstellationen seitens des Ressorts Landeshilfen gewährt werden sollen, wie sich diese von etwaigen Bundesmaßnahmen abgrenzen und wie sich der beantragte Mittelbedarf ableitet.

Vorliegende Anträge der Ressorts werden durch das FM mit einer fachlichen Bewertung einer Lenkungsgruppe der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Chef der Staatskanzlei und den Staatssekretärinnen und Staatssekretären des Finanz-, des Wirtschafts-, des Sozial- und des Bildungsministeriums. Hinzu treten jeweils die antragstellenden Ressorts.

Auf Grundlage des Einvernehmens der Lenkungsgruppe, wird das Finanzministerium notwendige Mittel auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel in die anderen Einzelpläne umsetzen. Diese Umsetzungen bedürfen ab 200 Tausend Euro der Zustimmung des Finanzausschusses.

In Fällen, in denen die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich ist, sind die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Nummer 8 vorzulegen.

Die Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe wird beim Referat 200 im Finanzministerium eingerichtet. Die Einberufung der Lenkungsgruppe erfolgt jeweils anlassbezogen.

3.6.4 Ausgaben oder Mehrausgaben aufgrund von Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage

3.6.4.1 Ausgaben oder Mehrausgaben, die durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen (vergleiche verbindliche Erläuterung zu Titel 1111 359.01), sind mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2023 gesondert gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen.

3.6.4.2 Ausgaben, die durch weitere Entnahmen aus der Rücklage finanziert werden sollen (siehe § 17 Absatz 12 Haushaltsgesetz 2022/2023, zusätzliche Beträge über die Ansätze in Tabelle 1 der Erläuterung zu Titel 1111 359.01 hinaus sowie Tabelle 2 Erläuterung zu Titel 1111 359.01), bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Die bewilligten Mittel werden dem Ressort bei dem beantragten Titel als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent aus zuwachsenden Einnahmen zur Bewirtschaftung zugewiesen.

3.6.4.3 Die Ressorts waren gebeten worden, die im Haushaltsjahr 2022 für Projekte des Sonderprogramms 2017 „Digitale Agenda“ bereitgestellten Bewirtschaftungskontingente vollständig umzusetzen. Die nicht in Anspruch genommenen Bewirtschaftungskontingente werden auf der Grundlage der Ist-Abrechnung des Haushaltsjahres 2022 im Haushaltsjahr 2023 letztmalig dem Ressort als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent aus zuwachsenden Einnahmen dem Projekttitel zugewiesen. Für Projekte die nach dem 31.12.2023 abgeschlossen werden, ist deren Finanzierung aus den veranschlagten Mitteln im Einzelplan sicherzustellen.

3.6.4.4 Der Nachweis der Ausgaben gemäß Nummern 3.6.4.1 bis 3.6.4.3 ist dem Finanzministerium (IV 200-1) für die Abrechnung des

Haushaltsjahres 2023 bis zum **15. Januar 2024**

zu übersenden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

3.6.5 Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe

Auch für 2023 wurden im Kapitel 1108 bei den Titeln 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ und 972.01 „Globale Minderausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ entsprechende Ansätze (Kassenmittel: 5 000 000 Euro, VE: 280 000 000 Euro) ausgebracht. Diese Mittel und VE sind vorsorglich zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben/VE der Hauptgruppen 5 bis 8 veranschlagt – für Fälle, in denen die Voraussetzungen von §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO nicht erfüllt sind. Bei

Ausgaben über 200 000 Euro ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

Die besondere Art der Veranschlagung (gleich hoher positiver oder negativer Ansatz bei den Kassenmitteln) erfordert zwingend, dass entsprechende Einsparungen von Kassenmitteln an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten sind, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet ist.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

In Fällen, in denen die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich ist, sind die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Nummer 8 vorzulegen.

Die Verstärkung von VE ist grundsätzlich nur zulässig, wenn deren Finanzierung in den betroffenen Folgejahren durch das jeweilige Ressort sichergestellt werden kann. Eine Deckung der VE ist nicht erforderlich. Im Ressortantrag ist die Finanzierung der VE in den Folgejahren darzustellen.

3.6.6 Bewirtschaftung von Projekten aus Mitteln des „Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern“

3.6.6.1 Grundlage der Bewirtschaftung für das „Sondervermögen Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (vergleiche aktualisierte Fassung Anlage 11 zum Einzelplan 11 – Allgemeine Finanzverwaltung) ist der vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossene oder angepasste Wirtschaftsplan des Sondervermögens.

3.6.6.2 Die Mittel des Strategiefonds werden entsprechend der geplanten Jahresscheibe gemäß Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Abrechnung nicht verbrauchter Mittel aus Vorjahren durch das Finanzministerium für die Bewirtschaftung freigegeben. Die bewilligten Mittel werden dem Ressort als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent (Bewirtschaftungs-Soll) aus zuwachsenden Einnahmen ohne gesonderten Antrag auf einen Titel der Maßnahmegruppe 24 zur Bewirtschaftung zugewiesen. Das Ministerium kann im Rahmen der Bewirtschaftung die Mittel auf den sachlich richtigen Titel unter Verwendung des Buchungstextschlüssels „Verteilung Mittel Strategiefonds“ (D88) zuweisen. Die Mittelverteilung in ProFiskal an nachgeordnete OEH's erfolgt gemäß der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal (AA-BEW) mit dem Bts „1 - Mittelverteilung, Deckungsvermerke werden zugewiesen“ oder mit dem Bts „2 - Mittelverteilung, Deckungsvermerke werden nicht zugewiesen“. Die Deckungsfähigkeit zwischen den Einzelprojekten gemäß Wirtschaftsplan ist ausgeschlossen.

3.6.6.3 Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Projekte und Vorhaben aus den Förderschwerpunkten ergeben sich aus deren fachlichen Inhalten.

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

- Schwerpunkt A „Fortführung des Kofinanzierungsfonds zur Unterstützung der kommunalen Ebene“
- Schwerpunkt C „Sonderprogramm Schulbau mit Schwerpunkt Inklusion“

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

- Schwerpunkt B „Unterstützung der ländlichen Gestaltungsräume“

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten:

- Schwerpunkt F „Anschubfinanzierung Onkologisches Spitzenzentrum M-V (CCC M-V)
- Schwerpunkt G „Anschubfinanzierung standortübergreifende Bauingenieurausbildung“

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

- Schwerpunkt H „Ehrenamtskarte“.

Die Zuständigkeit für die Projekte aus dem Globalvolumen ergibt sich aus der vom Landtag erfolgten Zuordnung. Sich bei der Umsetzung der Projekte ergebende veränderte Zuständigkeiten sind dem Finanzministerium bei gleichzeitiger Nennung der Veränderung des Bewirtschaftungskontingentes umgehend mitzuteilen. Die Federführung liegt bei dem projektaufnehmenden Ministerium. Durch das Finanzministerium erfolgt die Anpassung der Bewirtschaftungskontingente.

3.6.6.4 Nicht verbrauchte Mittel aus dem Haushaltsjahr 2022 werden dem Bewirtschaftungskontingent 2023 zugerechnet. Die Übertragung eines Haushaltsrestes in das nächste Haushaltsjahr entfällt hierdurch.

3.6.6.5 In der Koalitionsvereinbarung 2021 – 2026 haben die Koalitionspartner bestimmt, den Strategiefonds auslaufen zu lassen (vgl. Tz. 4 zu I KOAV).

Gemäß Wirtschaftsplan über das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ sind im Haushaltsjahr 2022 insgesamt Ausgaben in Höhe von 112,8 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2023 Ausgaben in Höhe von 2,2 Mio. Euro veranschlagt. Gemäß den Bewirtschaftungsgrundsätzen werden nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren in das Folgejahr übertragen (überjährige Mittelverwendung).

Zur Umsetzung der Zielstellung aus der Koalitionsvereinbarung wird zum Zweck der Auflösung des Sondervermögens in der 8. Legislaturperiode die bisherige unbefristete Übertragung nicht verbrauchter Strategiefondsmittel ausgesetzt. Auszahlungen für alle begonnenen und bewilligten Vorhaben sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen. Sofern bereits erteilte Bewilligungen einen Förderzeitraum über das Jahr 2023 hinaus vorsehen, sind diese Vorhaben bis zum 31. Dezember 2024 abzurechnen. Nicht bewilligte Projekte und Vorhaben unterfallen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über den Wirtschaftsplan 2024, mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 der Diskontinuität. Diese Projekte werden im Wirtschaftsplan ausgebucht; die nicht verausgabten Projektmittel verbleiben bis zur Auflösung des Sondervermögens in dessen Bestand.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 stehen Mittel aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ nicht mehr zur Verfügung. Ausgaben für bis zum 31. Dezember 2024 nicht bzw. nicht vollständig abgeschlossene Projekte und Vorhaben sind im Rahmen der verfügbaren Mittel des jeweiligen Einzelplans zu decken. Die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln ist ausgeschlossen.

3.6.6.6 Nicht verbrauchte Projektmittel und zurückgeforderte Mittel aus zweckwidriger Verwendung fließen der Bestandsreserve des Sondervermögens zu. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Es ist Aufgabe des Fachministeriums, die Zinsansprüche des Landes zu bestimmen. Die Zinsen fließen dem Landeshaushalt zu. Die zurückzuzahlenden Mittel sind auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank Rostock unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen:

IBAN: DE 26 1300 0000 0014 0015 18
 BIC: MARKDEF1130
 Kassenzeichen für Rückzahlung (ohne Zinsen): 4021190002619 ID xxx
 Kassenzeichen für Zinsen: 4021190002627 ID xxx.

Im Verwendungszweck ist die ID-Nummer des Projektes zusätzlich anzugeben.

- 3.6.6.7** Die Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ist-Abrechnung für das jeweilige Vorhaben (Ausgaben in den Schwerpunkten A bis H). Hierzu sind dem Finanzministerium (IV 200-1) für die Abrechnung des

Haushaltsjahres 2023 bis zum **15. Januar 2024**

die endgültigen Ist-Ausgaben sowie das Volumen der erteilten Bewilligungen für die Vorhaben und Projekte unter Nennung der Buchungsstelle (Kapitel, Maßnahmegruppe, Titel) getrennt nach Vorhaben aus den jeweiligen Jahresabschlüssen mitzuteilen. Abgeschlossene Projekte und Vorhaben, die nicht umgesetzt werden, sind im Rahmen der Ist-Abrechnung kenntlich zu machen. Die nicht verausgabten Mittel dieser Fördervorhaben werden der Bestandsreserve des Strategiefonds zugeführt. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

- 3.6.6.8** Die Ressorts werden gebeten, im Schriftverkehr mit dem Finanzministerium neben der Projektbezeichnung zugleich die ID-Nummer anzugeben.

3.6.7 Bewirtschaftung von Mitteln des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“

Für die Bewirtschaftung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ wird auf die Verwaltungsvorschriften zur Steuerung und Verfahrensabläufe sowie Mittelbewirtschaftung unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ (Az: H 7111-00000-2022/017-001) vom 17. August 2022 verwiesen.

3.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE

Die Möglichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und VE kommt erst in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten (insbesondere Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsmittel und Mittel zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe aus dem Einzelplan 11) ausgeschöpft sind.

3.7.1 Ausgaben und VE, die die Kriterien von § 37 Absatz 1 LHO erfüllen

Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE müssen die Kriterien von § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) in jedem Einzelfall erfüllt sein.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE, sofern der jeweilige Betrag die nachfolgend aufgeführten Betragsgrenzen nicht übersteigt (vergleiche § 3 Absatz 1 und 2 Haushaltsgesetz 2022/2023):

- Kassenmittel 1 500 000 Euro,
- VE 3 000 000 Euro insgesamt, zulasten eines Haushaltsjahres maximal 1 500 000 Euro,
- Kassenmittel und VE 3 000 000 Euro insgesamt, maximal 1 500 000 Euro pro Jahr.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie das Eingehen von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen zulasten folgender Haushaltsjahre gemäß §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen nach §§ 37 und 38 LHO stets vor der Leistung von Ausgaben, vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten solcher Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten kommender Haushaltsjahre einzuholen ist. Ohne vorherige Einwilligung des Finanzministers geleistete über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder eingegangene Verpflichtungen sind als nicht genehmigte Überschreitungen in der Haushaltsrechnung darzustellen. Dazu gehören auch solche Mehrausgaben, bei denen bei korrekter Mittelbewirtschaftung eine Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben bestanden hätte.

Anträge auf Einwilligung sind dem Finanzministerium auf den in den VV zu §§ 37 und 38 LHO beigefügten Mustern mit eingehender Begründung zuzuleiten. Bei jeder Antragstellung auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder VE ist eine Aussage darüber zu treffen, wann dieses unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist.

Darüber hinaus sind insbesondere zu folgenden Kriterien Aussagen zu treffen:

- Das Land ist gesetzlich/rechtlich verpflichtet (gesetzliche Vorschrift angeben).
- Das Land ist aus anderen Gründen verpflichtet (z. B. Vertrag, Vereinbarung angeben).
- Die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung kann nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden.
- Der Mehrbedarf/Bedarf ist der Höhe nach ermittelt worden. Dabei wurden alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, Haushaltsgesetz, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt.
- Die verfügbaren Mittel sind nicht durch angeordnete Zahlungen oder Festlegungen überschritten worden. Dabei wurden Bindungen als sog. laufende Geschäfte als weiterer Bedarf berücksichtigt.
- Die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, ist weder in Auftrag gegeben noch begonnen worden.

Nach § 37 Absatz 4 LHO sollen über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Eine Einwilligung wird grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn gleichzeitig konkrete Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans benannt werden. Minderausgaben, die aufgrund von Planungsunsicherheiten bei der Veranschlagung zwangsläufig im Vollzug entstehen, werden grundsätzlich nicht als Einsparung akzeptiert; ebenso werden Minderbedarfe bei aus 2022 übertragenen Haushaltsresten, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, nicht anerkannt. Einnahmen können als Deckung für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nur akzeptiert werden, sofern sie in einem engen Zusammenhang zu der zu leistenden Ausgabe stehen. Dies ist z. B. regelmäßig bei Komplementärfinanzierungen der Fall.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.7.2 Zweckgebundene Mittel Dritter

Sind für von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt, so sind diese formell wie über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln (vergleiche VV zu § 8 LHO). Die Voraussetzungen von § 37 Absatz 1 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) müssen nicht vorliegen.

Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabetitel werden auf Antrag der obersten Landesbehörde ohne Ansatz (Leertitel) außerplanmäßig durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet. Die Einnahmetitel und die korrespondierenden Ausgabetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen.

3.7.3 Bewirtschaftung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, VE und zweckgebundener Mittel Dritter

Bei Ausgaben und VE gemäß § 37 Absatz 1 LHO oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO werden die ggf. erforderliche Einrichtung von Titelstammdaten und die notwendigen Veränderungen der Bewirtschaftungskontingente (BewSt: „00000000“) mit der Einwilligung vom Finanzministerium veranlasst.

Das jeweils zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums übersendet dem betroffenen Ressort das Original und dem Landesrechnungshof eine Kopie der Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält außerdem eine Kopie des Antrags nach dem Muster zu § 37 oder § 38 LHO.

Die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben und in über- oder außerplanmäßige VE stellt keine Soll-Veränderung dar. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Fällt die mit einer 2022 erteilten Ermächtigung nach § 37 Absatz 1 LHO zusammenhängende Ausgabeverpflichtung in das Haushaltsjahr 2023, kann die fällige Zahlung grundsätzlich ohne nochmalige Beteiligung des Finanzministeriums in 2023 geleistet werden. Sie ist dann als über- oder außerplanmäßige Ausgabe (mit Genehmigung) in der Haushaltsrechnung für das Jahr 2023 unter Hinweis auf die Bewilligung aus dem Jahre 2022 zu erläutern. Die nach § 37 Absatz 4 LHO erforderliche Einsparung in 2022 bleibt davon unberührt. Um den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2023 durch derartige Zahlungen nicht zu gefährden, ist jedoch in der Haushaltsrechnung des Jahres 2023 innerhalb des betroffenen Einzelplans eine gleich hohe Minderausgabe nachzuweisen.

Bei aus Drittmitteln finanzierten Ausgaben ist die Zuweisung eines Bewirtschaftungskontingents im Regelfall nicht sinnvoll. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands wird das Finanzministerium bei allen Titeln des Haushalts 2023, die in voller Höhe aus zuwachsenden Einnahmen gespeist werden, in den Titelstammdaten die Ermächtigungsart auf den Status „ohne Kontrolle der Haushaltsmittel“ setzen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Beauftragten für den Haushalt haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Haushaltsüberschreitungen nicht auftreten.

3.8 Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)

Zuwendungen als freiwillige Leistungen des Landes an Dritte außerhalb der Landesverwaltung werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und häufig als Projektförderung im Rahmen erlassener besonderer Verwaltungsvorschriften (z. B. Förderrichtlinien) gewährt.

Soweit neue besondere Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Zuwendungen erarbeitet und im Einwilligungsverfahren vorgelegt werden, ist zugleich ein Konzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, auf welche Weise eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden soll. Hiervon ausgenommen sind Förderprogramme, die aus EU- oder Bundesmitteln eine Komplementärfinanzierung erhalten.

Bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien im Einzelnen ist zu untersuchen, ob die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berührt sein können und inwieweit dem in den Richtlinien mit geeigneten Zuwendungsvoraussetzungen zu entsprechen ist. Insbesondere ist bei der Erarbeitung von Richtlinien stets zu prüfen, inwieweit Zuwendungen des Landes auch mit Blick auf den jeweiligen Zuwendungszweck an das Vorliegen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) und Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention geknüpft werden sollen. Eine Aufnahme solcher Bestimmungen in die Förderrichtlinien ist nach den aktuellen Zuwendungsvorschriften möglich (vergleiche Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO). Sofern Zuwendungen als institutionelle Förderungen gewährt werden, ist sicherzustellen, dass gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz – GIG M-V) die Grundzüge des Gleichstellungsgesetzes angewendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Fachministerium die Einhaltung der Grundsätze für Förderrichtlinien gemäß Anlage 5 der VV zu § 44 LHO sowie die Einhaltung von EU-rechtlichen Vorgaben zu prüfen und vor dem Erlass von besonderen Verwaltungsvorschriften zunächst das Finanzministerium und danach den Landesrechnungshof in der in Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO vorgeschriebenen Form zu beteiligen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die mit der Umsetzung des Zuwendungsverfahrens betraute externe Stelle zur Abstimmung eines effizienten Abwicklungsverfahrens zu beteiligen. Bei EU-finanzierten Förderprogrammen darf eine Beteiligung des Begleitausschusses erst nach Zustimmung des Finanzministeriums zu den besonderen Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch Fördergrundsätzen, erfolgen.

Soweit in besonderen Verwaltungsvorschriften Höchstsätze festgelegt worden sind, dürfen diese nicht als Regelsätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Mit Schreiben des Finanzministeriums vom 26. März 2015 (Az.: IV-H 1005-04405-2013/007-005) wird den Ressorts die Möglichkeit gegeben, dort von der Verfahrensvorschrift zu § 44 LHO abzuweichen, wo die bei der Bewilligung von Mitteln aus den EU-Fonds einschlägigen Regularien der EU bereits Regelungen für das Zuwendungsverfahren treffen. Damit soll vermieden werden, dass Bewilligungsbehörden und gegebenenfalls auch die Zuwendungsempfänger mit unterschiedlichen Anforderungen aus EU-Vorschriften und den Verwaltungsvorschriften des Landes konfrontiert werden und Doppelarbeit entsteht. In diesem Zusammenhang wird vornehmlich darauf hingewiesen, die von der EU zugelassenen und ausdrücklich erwünschten Vereinfachungen des Zuwendungsverfahrens zu nutzen.

Auch außerhalb der Gewährung von Zuwendungen aus EU-Mitteln bietet die VV zu § 44 LHO Möglichkeiten zur Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens. So können beispielsweise Zuwendungen in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalen vergeben werden (gemäß Nummer 2 ff. der VV zu § 44 LHO). Beispielgebend sei auch das Verfahren zur Durchführung der Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 11 der VV zu § 44 LHO genannt. Danach sollen die Verwendungsnachweise in zwei Stufen (kursorische und vertiefte Prüfung) geprüft werden. In der zunächst kursorischen Prüfung sind insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

- Sind alle erforderlichen Formulare ausgefüllt und beigelegt und – sofern erforderlich – unterschrieben?
- Sind alle beizufügenden Nachweise vorhanden (Vollständigkeit des Verwendungsnachweises)?
- Ist der Durchführungszeitraum eingehalten (ungenehmigter vorzeitiger Vorhabenbeginn, Überschreitung des Durchführungszeitraums)?
- Prüfung des Sachberichts oder des zahlenmäßigen Nachweises auf Plausibilität hinsichtlich der Durchführung des bewilligten Vorhabens und hinsichtlich der Erreichung des Zuwendungszwecks gemäß Zuwendungsbescheid.

Im Rahmen der vertieften Prüfung nach Nummer 11.2 der VV zu § 44 LHO soll aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofes zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf Nummer 14 der VV zu § 44 LHO (Fälle von geringer finanzieller Bedeutung) und den mit Schreiben des Finanzministeriums vom 13. Juni 2012 (Az.: IV-H 1005-04408-2009/006-016) bekannt gegebenen Beschluss des Landtages hingewiesen.

Bezüglich der Übertragung von Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Dienstleister wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 19. August 2013 (Az.: IV-H 6617-00501-2012/012-004) und vom 7. Oktober 2013 (Az.: IV-H 6617-00501-2012/012-006) verwiesen.

3.8.1 Kunst am Bau

Es wird auf die Unterrichtung der Landesregierung „Kunst am Bau“ als Ausdrucksmerkmal der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern stärken“ (LT Drucksachennummer 6/4025) hingewiesen. Darin hat die Landesregierung ihre Absicht erklärt, im Ergebnis ihrer Prüfung in Einzelfällen, in denen wegen der Lage und der Bedeutung des Vorhabens ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung von „Kunst am Bau“ als Mittel zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raumes besteht, eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu erteilen. Dies soll dann der Fall sein, wenn die mit der Auflage verbundene Belastung in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Zuwendung und der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers steht und die Auflage nicht im Widerspruch zu etwaig zu berücksichtigenden Vorgaben des Bundes oder der EU steht. Dies gilt entsprechend für die Kommunen des Landes, soweit sie Zuwendungsempfänger sind.

3.8.2 Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen

Bei einer Förderung von kommunalen, beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen ist die Zuweisung zur entsprechenden Reduzierung des gemeindlichen Anteils und des über Beiträge zu erhebenden Anteils der Anlieger an den Kosten der Maßnahmen

einzusetzen. Sie dient der gleichmäßigen Entlastung der Gemeinde sowie der Beitragspflichtigen. Für Straßenbaumaßnahmen nach § 8a Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind die Zuweisungen analog anteilig bei der Berechnung des Kompensationsbetrages zu berücksichtigen.

3.8.3 Sperre nach § 6 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022/2023

Für die Leistung von Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und von Zuwendungen als institutionelle Förderung besteht eine Ermächtigung nur auf der Grundlage des der Veranschlagung im Landeshaushalt zugrunde gelegten und vom Finanzministerium bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers. Fehlt der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen und Zuwendungen im Bereich der institutionellen Förderung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 gesperrt. Zur Aufhebung der Sperre wird auf die Regelungen in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Haushaltsgesetz 2022/2023 hingewiesen.

3.8.4 Widerrufsvorbehalt

Bei Zuwendungen ist in geeigneten Fällen der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass er aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden kann (§ 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Finanzministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

Vor diesem Hintergrund ist in allen Zuwendungsbescheiden vorzusehen, dass die Gewährung der Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Gleichzeitig ist folgender Hinweis auszubringen:

„Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.“

Mit diesem einschränkenden Hinweis soll im Hinblick auf begonnene Vorhaben und eingegangene Rechtsverpflichtungen klargestellt werden, dass der Zuwendungsempfänger nach Beginn des Vorhabens in der Verwirklichung des Zuwendungszwecks durch den Vorbehalt nicht behindert oder eingeschränkt wird.

Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Zuwendung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen. Ich bitte, folgende Formulierung zu verwenden:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses

Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

3.8.5 Veröffentlichungen im MV-Serviceportal

Das MV-SERVICEPORTAL (<https://www.mv-serviceportal.de>) ist gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (EGovG M-V) die zentrale Informationsquelle für Verwaltungsleistungen einschließlich Förderleistungen in Mecklenburg-Vorpommern. Zeitnah vor Veröffentlichung leistungsbegründender Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. Förderrichtlinien oder Fördergrundsätze) initiiert der zuständige Fachbereich (i. d. R. das Fachministerium) eigenständig den etablierten Redaktionsprozess zur Erstellung oder Aktualisierung der allgemein verständlich und bürgerfreundlich formulierten Leistungsbeschreibungen und Zuständigkeitsangaben im MV-SERVICEPORTAL. Der zuständige Redakteur veröffentlicht schließlich über das Redaktionssystem Infodienste.MV mit Unterstützung der Zentralen Landesredaktion die Leistungsbeschreibungen und Zuständigkeitsangaben im MV-SERVICEPORTAL. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der zuständige Fachbereich die Aktualität und Vollständigkeit der Leistungsbeschreibungen und Zuständigkeitsangaben im MV-SERVICEPORTAL sicherzustellen hat.

Darauf aufbauend können die Landesverwaltung, Kommunalverwaltung sowie die Träger einzelner Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ihre Verwaltungsleistungen über das MV-SERVICEPORTAL als Online-Dienst bereitstellen und damit die Online-Beantragung, Online-Anzeige usw. ermöglichen.

3.9 Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen

3.9.1 Dienstkraftfahrzeuge des Landes

Grundlage für die Begleichung der Kosten zur Schadensbeseitigung, die bei Verkehrsunfällen mit Landesfahrzeugen anfallen, ist die jeweils geltende Fassung der „Richtlinie über die Beschaffung, Betrieb und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern - Kfz-RL M-V". Dort ist u. a. geregelt, dass

- Fremdschadensersatzansprüche von Dritten und gegen Dritte vom Finanzministerium reguliert werden (Kapitel 1111, MG 01),
- die Kosten für die Beseitigung von Eigenschäden die Fahrzeuge verwaltende Dienststelle trägt (Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“).

Vorstehende Regelungen finden auch auf geleaste Fahrzeuge Anwendung. Totalschäden an geleasten Fahrzeugen sind ebenfalls aus dem Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen" zu regulieren.

3.9.2 Dienstlich anerkannte und nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

Grundlage für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen sind neben den reisekostenrechtlichen Bestimmungen die hierzu ergangenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK)" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Ressorts sind für die Bearbeitung von Sachschäden an anerkannten und nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen und Personenschäden der Landesbediensteten im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung von anerkannten und nicht anerkannten Kraftfahrzeugen zuständig.

Eventuell zu erstattende Kosten (z. B. Reparaturkosten) sind aus den Mitteln für die „Haltung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen“ (Titel 514.03) oder - falls dieser Titel nicht vorhanden ist - zulasten des Titels „Haltung von Dienstfahrzeugen“ (Titel 514.01) zu begleichen.

3.9.3 Regelungen bei Unfällen

Für die Bearbeitung von Dienstunfällen (Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter) sind die jeweiligen obersten Landesbehörden zuständig. Arbeits- oder Wegeunfälle (Tarifbeschäftigte/Auszubildende) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Tel.: 0385/5181-0) abgewickelt.

Zugleich werden Ansprüche aus übergegangenem Recht, d. h. Dienst-, Wege- und Privatunfälle aller Landesbediensteten, die von Dritten verschuldet sein könnten, vom **Finanzministerium, Justizariat**, bearbeitet (vergleiche Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 20. April 2020, AmtsBl. M-V S. 281).

3.10 Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen

Bei der Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen, deren Erledigung statistische Erhebungen oder die Auswertung von Angaben aus Statistiken erfordert, ist § 19 Landesstatistikgesetz zu beachten.

3.11 Erwerb und Veräußerung

3.11.1 Bewegliche Sachen

Hinsichtlich des Verkaufs von auszusondernden Kraftfahrzeugen wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 6. Juni 1997 und 7. Oktober 2003 über die Veräußerung beweglicher Güter über die VEBEG GmbH hingewiesen.

In Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 der VV zu § 63a LHO (Weiternutzung von Gegenständen durch andere Behörden) können zu veräußernde bewegliche Sachen anderen Behörden auch über den e-shop des LAiV M-V zur Weiternutzung angeboten werden. Nähere Informationen sind einzusehen unter:
<http://eshop.cn.mv-regierung.de>.

3.11.2 IT-Beschaffungen

IT-Beschaffungen von Hard- und Software sollen über die DVZ M-V GmbH durchgeführt werden.

Vor der Neu- oder Ersatzbeschaffung sowie Vertragsverlängerungen von:

Jegliche Infrastrukturkomponenten (auch für Fachverfahren) (z. B. mobiler oder stationärer IT-Arbeitsplatz-Technik/Hardware (z. B. Desktop-PCs, Thin-Clients Notebooks, Tablets, Speichermedien, Monitore, Drucker, aktive Netzwerkkomponenten (einschließlich WLAN),
- sowie dafür notwendige Dienstleistungen (z. B. Verträge für den Betrieb und Aufbau/Installation

- jegliche Softwarelizenzen

ist zur Sicherstellung der Kompatibilität mit den Landesstandards und dem zukünftigen MV-PC das Einvernehmen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung einzuholen. Für die Herstellung des Einvernehmens ist die im Intranet unter „Zentrales IT-Management“ abgelegte Vorlage zu nutzen und frühzeitig vor der gewünschten Beschaffung per E-Mail an das Postfach IT_Beschaffung@im.mv-regierung.de zu übersenden.

Bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software ist zu beachten, dass Angebote grundsätzlich eine Kostenkalkulation auf Basis der Selbstkosten enthalten. Zu allen Angeboten ist die entsprechende Kalkulation gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grundlage von Selbstkosten mit abzufordern. Es gelten die Vorgaben aus der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere § 5 Absatz 3 und § 8. Bei Angeboten der DVZ M-V GmbH gilt zusätzlich § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Datenverarbeitungszentrums Mecklenburg-Vorpommern. Angebote der DVZ M-V GmbH müssen eine Selbstkostenpreisberechnung enthalten.

Bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software ist grundsätzlich auf den Erwerb von erweiterten Gewährleistungen (Garantieerweiterungen) zu verzichten. Soweit solche Leistungen erworben werden sollen, ist die Notwendigkeit mit einer vor dem Kauf in eigener Zuständigkeit durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu belegen.

Es wird empfohlen, bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software sowie IT-Dienstleistungen die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) anzuwenden, soweit für das Beschaffungsverfahren ein passender Vertragstyp vorliegt.

Die Beschaffung von E-Government Basisdiensten sowie die Einrichtung oder Erweiterung von zentralen Infrastrukturdiensten (z. B. Neuanschlüsse im Verwaltungsnetz CN-LAVINE) werden durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bei der DVZ M-V GmbH beauftragt. Dies setzt die Deckung der laufenden Mehraufwendungen durch das anmeldende Ressort voraus. Für die Bereitstellung der Mittel zugunsten des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung ist beim Finanzministerium durch das anmeldende Ressort ein Antrag auf Mittelumsetzung gegen Deckung im eigenen Einzelplan zu stellen.

Hinsichtlich der Planung und des Einsatzes von IT sind die getroffenen Regelungen und Beschlüsse zu beachten. Diese sind im Intranet in der Rubrik „Zentrales IT-Management“ veröffentlicht. An dieser Stelle werden auch Hinweise zur Meldung von Fachverfahren hinterlegt.

3.11.3 Grundstücke

Zuführungen gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (**Veräußerungseinnahmen**) sind an das Finanzministerium (Titel 1216 131.01) auf das folgende Konto der Landeszentralkasse unter der Angabe des Kassenzeichens 4501200006425 zu überweisen:

- IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
- BIC: MARKDEF1130
- Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock

Zu erwartende Zahlungseingänge sind dem Finanzministerium (IV 410a), per E-Mail (danilo.binelli@fm.mv-regierung.de) anzuzeigen.

Das Finanzministerium führt die Beträge dem Grundstock zu.

3.11.4 Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65a LHO)

Das Eingehen von mittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen von mehr als 25 Prozent der Anteile sowie sonstige Geschäfte nach § 65a LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Insoweit wird auf die Nummern 1 und 2 der VV zu § 65a LHO und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums „Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13. Januar 2012 (Az.: IV 130-1 – VV 9100-00000-2009/001, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-219) hingewiesen.

3.12 Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro

Gemäß VV zu § 43 LHO wird mit der nachstehend ausgeführten Bestimmung folgendes Verfahren angeordnet:

Ein- und Auszahlungen, die regelmäßig und zum gleichen Zeitpunkt geleistet werden, sind in Form einer Einzel- oder Jahresmeldung (vergleiche **Anlage 2**) zu melden.

3.13 Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung

- a) Bei der Neubestellung von Beauftragten für den Haushalt wird gebeten, Nummer 1.3 der VV zu § 9 LHO zu beachten. Grundsätzlich sind das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF M-V), die Haushaltsabteilung des Finanzministeriums (IV 200e) und der Landesrechnungshof zu informieren.
- b) Regelungen zu den Auswirkungen organisatorischer Veränderungen auf Buchungsstellen, Dienststellen und Zugriffsrechte enthält die Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung.
- c) **Zusammenführung von IT- und Digitalisierungsaufgaben im ZDMV**
 Vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers über den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMVG), werden ab dem Haushaltsjahr 2023 sukzessive Aufgaben und Stellen aus den Bereichen IT und Digitalisierung von den Fachressorts an das ZDMV übertragen.
 Dafür ist es notwendig, dass die betroffenen Ressorts mit dem Innenministerium eine Vereinbarung darüber treffen, welche Stellen, Doppelbesetzungsmöglichkeiten und Titel wie umstrukturiert werden, und diese dem Finanzministerium jeweils spätestens 4 Wochen vor dem Stichtag zuleiten, zu dem die jeweilige Umstrukturierung vollzogen werden soll. Für den Fall andauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts über die Notwendigkeit von Umsetzungen ist es dem Finanzministerium vorbehalten, die streitbefangenen Ansätze zu sperren.
 Aus dem allgemeinen Grundsatz des Zusammenhangs zwischen Personalausstattung und Aufgaben („Personal folgt Aufgabe“) und § 50 LHO ergibt sich, dass die betroffenen Ressorts Stellen für das Intendanzpersonal grundsätzlich proportional zu den übergangenen Stellen mit Fachaufgaben übertragen.
 Soweit Stellen für Fach- und Intendanzaufgaben durch Übertragung bzw. durch Einsparung auf das ZDMV übergehen, sind grundsätzlich 2 000 Euro pro Stelle und Haushaltsjahr an Sachausgaben zu übertragen. Die Ermittlung dieser Pauschale erfolgte aus dem Durchschnitt der Ausgaben der Ministerien in den Gruppierungen 511, 525 und 527. Damit sind sämtliche Bedarfe für die in den vorgenannten Titelgruppierungen veranschlagten Zwecke pauschal abgegolten. Soweit die Umstrukturierung unterjährig erfolgt, ist die Pauschale für das betroffene

Haushaltsjahr anteilig zu kürzen.

Zudem gilt für die Vereinbarung, dass für übergehende Ausstattungen (Möbel/IT oder Ähnliches) eine Verrechnung oder Erstattung innerhalb der Landesverwaltung unterbleibt. Lediglich soweit die Ausstattung als laufende Dienstleistung bezogen und übergeben wird (z. B. vITA 3.0-Arbeitsplätze), sind die damit verbundenen Ausgaben mit zu übertragen.

Die neue Behördenstruktur wird mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 abgebildet werden.

3.14 Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder

Nach § 3 Absatz 3 Landesministergesetz stehen Vergütungen für Nebentätigkeiten der Ministerpräsidentin und der Minister, die mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen (zum Beispiel Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Honorare für Vorträge und schriftstellerische Tätigkeiten), dem Land zu und sind für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden. Das Finanzministerium bittet, Einzahlungen hierfür zu leisten an die

Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

IBAN: DE26130000000014001518

BIC: MARKDEF1130

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock

Kassenzeichen: 700 197 000 2937 (im Feld Zahlungsgrund).

Die eingezahlten Beträge werden mithilfe des Kassenzeichens aufgrund einer vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erteilten allgemeinen Annahmeanordnung automatisch dem zentral im Einzelplan 13 eingerichteten Titel 1307 342.01 „Zweckgebundene Beiträge Dritter für den Denkmalschutz“ zugeführt.

3.15 Anwendung der VV zu § 61 LHO

Bei internen Erstattungen zwischen verschiedenen Dienststellen ist zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands gemäß Nummer 4 der VV zu § 61 LHO zu verfahren; die zu verrechnenden Beträge sind nur einmal im Jahr abzufordern. Dies gilt auch für anteilige Telefon- und Bewirtschaftungskosten usw. Um jedoch temporäre Haushaltsüberschreitungen auszuschließen, können in den Fällen, in denen die Erstattungen anderer Dienststellen von den Ausgaben abgesetzt werden dürfen (z. B. Titel 0401 511.07), auch Abschlüsse vereinbart werden.

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 der VV zu § 61 LHO sind für die Abgabe topographischer Karten durch das LAiV M-V Erstattungen nicht erst ab einem Jahresbetrag von 2 500 Euro, sondern bereits ab 500 Euro zu leisten. Bei der Abgabe der im LAiV M-V verfügbaren digitalen geotopographischen Informationen innerhalb der Landesverwaltung werden keine Entgelte erhoben. § 61 Absatz 3 Satz 1 LHO bleibt unberührt.

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 der VV zu § 61 LHO sind für die Abgabe von statistischen Veröffentlichungen Erstattungen nach dem Veröffentlichungsverzeichnis zu leisten; der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt. Alle im Veröffentlichungsverzeichnis des Statistischen Amtes aufgeführten Veröffentlichungen stehen den Landesdienststellen im Intranet kostenfrei als Datei zur Verfügung.

Der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt ebenso für Druck- und Vervielfältigungsleistungen der zentralen Druckerei des LAiV M-V, welche im Rahmen freier Kapazitäten für Dienststellen und Behörden der Landesverwaltung erbracht werden, die nicht an der pauschalierten Kostenumlage für die Druckerei beteiligt sind.

3.16 Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V

Die Bedarfsstellen haben Beschaffungsaufträge der Zentralen Vergabestelle vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Beschaffung möglich ist. Hierzu sind dem Beschaffungsauftrag die Unterlagen zur Markterkundung und Kostenkalkulation, eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung sowie eine Aufstellung der auftragsbezogenen Kriterien für die Eignung der Bieter und die Wertung der Angebote beizufügen. Über Beschaffungsaufträge mit einem geschätzten Gesamtwert oberhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes, die in den nächsten zwölf Monaten beabsichtigt sind, informiert die Bedarfsstelle die zentrale Vergabestelle zu Beginn des Haushaltsjahres (I. Quartal) vorab.

Mit Blick auf den erforderlichen Abstimmungsbedarf und die vergaberechtlich vorgegebenen Fristen wird die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens in der Regel fünf Monate in Anspruch nehmen. Bei Verhandlungsvergaben (bis 100 000 Euro netto) ist eine regelmäßige Verfahrensdauer von drei Monaten zu berücksichtigen.

4. Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgaben

4.1 Personalausgabenbudgetierung

Ergänzend zum Stellenplan sind die Personalausgabenansätze als Ausgabenobergrenze verbindlich (einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung). Die Ressorts sind für die Einhaltung der Personalausgabenansätze verantwortlich. Mehrausgaben bedürfen der Deckung im jeweiligen Einzelplan. Im Falle der Umsetzung von Stellen sind grundsätzlich auch die entsprechenden Personalausgaben umzusetzen.

4.2 Bewirtschaftung von Stellen

4.2.1 Abordnungen

Gemäß der Nummer 1.4 der VV zu § 49 LHO sind abgeordnete Beamte auf der Planstelle der abgebenden Dienststelle zu führen. Alternativ kann der Beamte auf einer entsprechenden besetzbaren Planstelle bei der aufnehmenden Dienststelle geführt werden; die Planstelle bei der abordnenden Dienststelle gilt dann für die Dauer der Abordnung als frei.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für andere Stellen als Planstellen.

4.2.2 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

- a) Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung**

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7a Haushaltsgesetz 2022/2023 dürfen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung je Ressort bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden.

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich nicht um eine Daueraufgabe handeln.

Das Ziel des Projektes muss dem Zweck der Vorschrift entsprechen, nämlich der Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung. Es ist detailliert zu erläutern, inwieweit

- Verwaltungsprozesse gestrafft und optimiert werden sollen,
- eine qualitative und effektive Verbesserung des Verwaltungshandelns erreicht werden soll und/oder
- eine Digitalisierung des Verwaltungsablaufs erreicht wird, zum Beispiel durch die Schaffung medienbruchfreier Serviceleistungen für alle Bürger und Unternehmen.

Die Ressorts werden gebeten, ihre Projekte beim Finanzministerium, hier der Haushaltsabteilung, vorzustellen. Die Doppelbesetzungen dürfen nur im Rahmen entsprechend klassifizierter Projekte eingesetzt werden.

Die Projekte werden geprüft und als solche klassifiziert. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist das als **Anlage 3** beigefügte Formular einzureichen.

Das Formular steht im Intranet, Fachinformationen des Finanzministeriums, Abteilung 2 bereit.

Bei Überschreiten des 10er-Kontingents kann das Finanzministerium in besonderen Fällen bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich in weitere Doppelbesetzungen einwilligen (**Anlage 3**).

Bereits in der Vergangenheit anerkannte Projekte in Umsetzung der Personalkonzepte werden unter § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7a subsumiert. Diese gehen automatisch in ein Projekt zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung über. Insofern bedarf es keiner erneuten Klassifizierung.

b) „Einer für Alle“ - Projekte („EfA“)

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 Haushaltsgesetz 2022/2023 dürfen je Ressort mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Durchführung von „Einer für Alle“ - Projekte für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden.

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich weder um eine Daueraufgabe noch um eine originäre Fachaufgabe handeln.

Von dieser Regelung sind ausschließlich Projekte erfasst, bei denen der wesentliche Aufwand nur in einem Ressort auftritt und der Nutzen allen oder zumindest mehreren Ressorts zugutekommt, sogenannte „Einer für Alle“ - Projekte („EfA“). Dem Ansatz nach wäre die Projektaufgabe von allen oder mehreren Ressorts zu erfüllen, wird aber aus Optimierungsgründen einem Ressort federführend übertragen mit der Folge, dass in den anderen Ressorts ein entsprechender Minderbedarf entsteht. Insofern sind davon „Alle

für Alle“ - Projekte oder „Ich für Mich“ - Projekte abzugrenzen. Originäre Fachaufgaben eines Ressorts können keine „EfA“ - Projekte sein.

Die Ermächtigung gilt auch für bereits begonnene Projekte.

Die Ressorts werden gebeten, die Doppelbesetzungen beim Finanzministerium, hier der Haushaltsabteilung, zu beantragen und dazu ihre Projekte vorzustellen. Die Projekte werden geprüft und als solche klassifiziert. Die Doppelbesetzungen dürfen nur im Rahmen entsprechend klassifizierter Projekte eingesetzt werden. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist das als **Anlage 4** beigefügte Formular einzureichen. Das Formular steht im Intranet, Fachinformationen des Finanzministeriums, Abteilung 2 bereit.

Sofern „EfA“ - Projekte nach der erfolgreichen Umsetzung zu dauerhaften Stellenmehrbedarfen bei dem durchführenden Ressort führen, ist darüber mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes zu entscheiden.

c) Wissenstransfer/Schlüsselpositionen

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 Haushaltsgesetz 2022/2023 darf im Bereich der Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für alle Altersabgänge ab A12/E12 eine bis zu drei Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt werden, um im Falle von Altersabgängen einen Wissenstransfer zu ermöglichen.

Um den Ressorts diesbezüglich größtmögliche Flexibilisierung einzuräumen, dürfen die durch einen Altersabgang betroffenen Stellen eines Jahres bis zu einem Viertel des finanziellen Gegenwerts¹ doppelt besetzt werden, eingeschränkt auf Statusämter/Eingruppierungen der IST-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts („Schlüsselpositionen“). Innerhalb dieses finanziellen Gegenwertes wird eine flexible Gestaltung der Doppelbesetzungszeiträume eingeräumt, auch über 3 Monate hinaus mit der Folge, dass dies an anderer Position durch kürzere Doppelbesetzungszeiträume kompensiert werden muss.

Die Prioritätensetzung erfolgt durch das Ressort selbst, die Finanzierung aus dem Personalausgabenbudget.

Beispiel:

Altersabgänge ab A12/E12 im Jahr 2023	Wert für Stellenvergleichs- rechnung (PÄ) HH 2022/2023 für das Jahr 2023 in TEuro	Gesamt- volumen in PÄ für das Jahr 2023 in TEuro
2 x A12	82,20	164,40
1 x E12	82,20	82,20
1 x A14	95,40	95,40
1 x B2	126,70	126,70
	Gesamt	468,70
für 3 Monate	davon 1/4	117,18

Das errechnete Doppelbesetzungsvolumen in Höhe von 117,18 TEuro kann flexibel eingesetzt werden, zum Beispiel:

1 x A12 für 6 Monate	41,10 TEuro
1 x A14 für 2 Monate	15,90 TEuro

¹ gerechnet in Werten für Stellenvergleichsrechnungen (PÄ) gemäß Anlage zum jeweiligen Haushaltsrunderlass

1 x B2 für 5 Monate

52,79 TEuro
109,79 TEuro

Für die Altersabgänge einer A12 und einer E12 wird keine Doppelbesetzung vorgenommen, stattdessen wird ein Teil dieser zuwachsenden Ermächtigung bei der höherwertigen B2 eingesetzt.

Eine Verwendung dieser zuwachsenden Ermächtigung für nicht durch Altersabgang betroffene Dienstposten ist unzulässig, weil dies der haushaltsrechtlichen Regelung widersprechen würde (Wissenstransfer/Schlüsselpositionen).

d) Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2022/2023 dürfen Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung doppelt besetzt werden. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes dient diese Vorschrift der rechtzeitigen Fachkräftesicherung und zur Beseitigung struktureller Probleme.

Die Doppelbesetzung ist an den Tatbestand einer vorfristigen Stellenwiederbesetzung geknüpft, das heißt, es ist eine besetzte Stelle vorhanden, die in absehbarer Zeit frei wird und wiederzubesetzen ist.

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Fonds bis zum 31. Dezember 2024 müssen die Ressorts sicherstellen, dass die auf der Doppelbesetzungsermächtigung geführten Personen bis zum Ablauf der Ermächtigung auf originäre Stellen des Ressorts überführt werden können. Anderenfalls ist eine Inanspruchnahme nur durch Tarifbeschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag möglich.

Auf die Ausführungen in Nummer 4.3.9 zur Bewirtschaftung der Personalausgaben im Zusammenhang mit dieser Doppelbesetzungsermächtigung wird hingewiesen.

e) Stellenpool „Pooljuristen“

Die Anzahl der Stellen des Stellenpools „Pooljuristen“ beläuft sich auf insgesamt 31 Stellen.

16 Planstellen BesGr. A13E	für die Einstellung von Nachwuchskräften
+ 15 Planstellen BesGr. A15	zur Sicherstellung des Wissenstransfers im Fall von Altersabgängen auf strategisch wichtigen Dienstposten oder Abarbeitung von Arbeitsspitzen/Rückständen

Die insgesamt 31 Planstellen sind in den Stellenplänen der Staatskanzlei/der Ministerien veranschlagt und somit grundsätzlich verfügbar. Die Stellen sind mit entsprechenden Vermerken versehen.

Gemäß Kabinettsbeschluss zur Kabinettsvorlage 45/17 unter Abschnitt 2.1.9 Ziff. (1) dürfen diese Stellen jedoch nur mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung unter Einbeziehung des Finanzministeriums besetzt werden. Die Einstiegsfortbildungen an der FHÖVPR sind durch die neugewonnenen Beschäftigten zu absolvieren.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gilt dessen Zustimmung als erteilt, soweit die Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund

einer Ausschreibung erfolgt und das Auswahlverfahren Elemente eines Assessmentcenters enthält, wie:

- strukturiertes Interview,
- Gruppendiskussion,
- Rollenspiel,
- Fachvortrag oder Fallstudie.

Die Freigabe des Finanzministeriums für die 16 Planstellen BesGr. A13E gilt als erteilt, soweit die Besetzung mit Nachwuchskräften erfolgt, deren für die Einstellung maßgeblicher Hochschulabschluss oder Referendariat nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Die eingestellten Nachwuchskräfte sind innerhalb von 3 Jahren auf andere Regelstellen zu überführen, so dass die Stellen für neue Nachwuchskräfte frei werden.

Die Freigabe des Finanzministeriums für die 15 Planstellen BesGr. A15 gilt als erteilt, soweit die Besetzung dem Zweck der Sicherstellung des Wissenstransfers im Fall von Altersabgängen auf strategisch wichtigen Dienstposten dient. Sofern die Besetzung ausnahmsweise zur Abarbeitung von Arbeitsspitzen/Rückständen dienen soll, werden die Staatskanzlei/Ministerien gebeten, rechtzeitig vor Beginn des Stellenbesetzungsverfahrens einen begründeten Antrag an das Finanzministerium zu stellen. Dies gilt auch bei entsprechender Wiederbesetzung.

f) Allgemeines

Die Ermächtigungen im Zusammenhang mit Wissenstransfer (§ 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 und 13 Haushaltsgesetz 2022/2023, A15-Stellen für Wissenstransfer) können je Altersabgang nur einmalig in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Anderweitige Verwendung von dienstunfähigen, vollzugsdienstunfähigen und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zur Vermeidung einer vorzeitigen Zurrufesetzung

Bei dem Umgang mit (vollzugs-)dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“.

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 10 Haushaltsgesetz 2022/2023 dürfen abweichend von § 49 Absatz 3 LHO Planstellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit mit Zustimmung des Finanzministeriums doppelt besetzt werden, wenn diese Personen

- auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten oder
- auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

weiterverwendet werden, um eine Zurrufesetzung zu vermeiden. Die nicht dem Statusamt entsprechende geringerwertige freie Planstelle oder die freie geringer- oder gleichwertige Arbeitnehmerstelle gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“); vergleiche hierzu Fallbeispiele im 1. Bewirtschaftungserlass 2016.

4.2.4 Ermächtigungen für freigestellte Personalratsmitglieder, freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung und freigestellte Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2022/2023 können insgesamt bis zu 17 Stellen für nach § 38 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) freigestellte Personalratsmitglieder mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

	Stellenanteile
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	4,10
Finanzministerium	2,35
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	1,40
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1,00
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	1,60
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	2,20
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	1,00
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	2,35
Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG HPR)	1,00

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2022/2023 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 19 Absatz 4 Gleichstellungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GIG M-V) freigestellte Gleichstellungsbeauftragte mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

	Stellenanteile
Landtag	0,25
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	3,20
Finanzministerium	1,60
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	0,75
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1,30
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	0,95
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	1,45
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	0,40
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	1,60
Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten	0,50

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2022/2023 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 179 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) freigestellte Vertrauenspersonen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Die Aufteilung auf den Landtag, die einzelnen Ressorts und den AG-Vorsitz gilt analog der freigestellten Gleichstellungsbeauftragten.

4.2.5 Sonstige Stellenbewirtschaftung

Planstellen mit kw-Vermerken sind grundsätzlich nur mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern zu besetzen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – zum Beispiel bei nachweisbar hoheitlicher Tätigkeit – mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Für Beschäftigte, die nach § 12 TV-L in die Entgeltgruppe 15 oder niedriger eingruppiert sind oder einzugruppieren wären, kann nicht von der Ermächtigung nach § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2022/2023 Gebrauch gemacht werden.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 dürfen Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Auf § 8 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2022/2023 wird verwiesen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 dürfen Planstellen mit anderen Kräften besetzt werden. Das Finanzministerium ist ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind als **Anlage 5** beigefügt.

Bei Doppelbesetzungen von Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes M-V, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes M-V in Brüssel entsandt werden, ist gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Haushaltsgesetz 2022/2023 die Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich. Das Finanzministerium wird auf Antrag der Ressorts Verstärkungsmittel in erforderlicher Höhe zur Verfügung stellen, um die Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

Anträge auf Freigabe von qualifiziert gesperrten Stellen werden vom Finanzministerium beim Finanzausschuss des Landtages eingebracht und dort vom Fachressort vertreten. Zur Gestaltung der Vorlagen an den Finanzausschuss wird auf Nummer 8 dieses Erlasses hingewiesen.

4.3 Bewirtschaftung von Personalausgaben

4.3.1 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427

Im Haushaltsplan 2022/2023 werden Ausgaben der Gruppe 427 nur in begründeten Ausnahmefällen bereitgestellt.

Bei Nichtauskömmlichkeit der 427er Titel ist für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 die Zustimmung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erforderlich.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 unter Annahme der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/801 in Bezug auf den Einzelplan 01, Kapitel 0102 (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V) folgender Entschließung zugestimmt:

„Der Landtag stellt fest, dass die Beschäftigungsverhältnisse für Vertretungs- und Aushilfskräfte, die über die veranschlagten Mittel der Haushaltsjahre 2022 und 2023 bei Haushaltstitel 427.01 hinausgehen, der Genehmigung des Finanzausschusses bedürfen.“

Es wird um Beachtung gebeten.

Die Zustimmung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums gilt bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 bei dem Titel 427.07 „Praktikumsvergütung“ als gegeben.

4.3.2 Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten bei drittmittelfinanzierten Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

Bei Planstellen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 10 Haushaltsgesetz 2022/2023 oder nach der entsprechenden Ermächtigung in vorangegangenen Haushaltsgesetzen ausgebracht oder geändert worden sind, kann 2023 zur Verwaltungsvereinfachung die Berechnung von Beihilfen und Versorgungslasten in pauschalierter Form vorgenommen werden.

Dabei sind als Pauschbeträge für die Beihilfe 2 500 Euro pro Jahr und Bediensteten und für die Versorgungslasten 30 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sowie der anteiligen Sonderzahlung in Rechnung zu stellen.

4.3.3 Ausfinanzierung bei drittmittelfinanzierten Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

Werden zur Finanzierung von Stellen Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt, ist deren Ausfinanzierung unter Berücksichtigung der in der Anlage 7 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2022/2023 genannten Werte für die Personalausgabenveranschlagung sowie der unter Nummer 4.3.2 genannten pauschalen Ansätze für Beihilfe und Versorgungslasten zu prüfen. Dies gilt auch, wenn keine Rechnungslegung oder Erstattung stattfindet (z. B. Hochschulpakt/„Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, Nachwuchswissenschaftlerprogramm).

Ist die Finanzierung über das Jahr 2023 hinaus zu prüfen, ist der Wert aus Anlage 7 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2022/2023 mit 2,5 Prozent jährlich zu steigern.

4.3.4 Buchung der Personalausgaben bei Abordnungen vom Bund, von anderen Bundesländern oder sonstigen Dritten an das Land M-V

Im Falle von Abordnungen vom Bund, anderen Bundesländern oder sonstigen Dritten außerhalb des Landeshaushaltes an das Land M-V stehen die abgeordneten Personen nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Land M-V. Sie bleiben für die Dauer ihrer Abordnung Bedienstete oder Beschäftigte ihres abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers.

Durch den abordnenden Dienstherrn/Arbeitgeber wird regelmäßig die Erstattung der entstandenen Personalausgaben (Bezüge, Entgelte einschließlich SV) erbeten, es erfolgt insofern eine Rechnungslegung.

Bei den im Rahmen der Rechnungsbegleichung zu zahlenden Ausgaben handelt es sich aus oben genannten Gründen nicht um Ausgaben der Hauptgruppe 4, es hat keine Inanspruchnahme der Titel 421 bis 429 zu erfolgen.

Die Rechnungen sind aus dem Festtitel

671.25 „Erstattung von Personalaufwendungen Dritter“

zu begleichen.

4.3.5 Erstattung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen zwischen Bund und Ländern

Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart, bei Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn, die nicht das Ziel der Versetzung verfolgen, einen Versorgungszuschlag zu erheben. Die Erhebung von Versorgungszuschlägen gilt für alle Abordnungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2010 angeordnet oder verlängert werden. Laut Beschlusslage des Arbeitskreises Versorgung beläuft sich der ab 1. Januar 2011 zu erhebende oder zu zahlende Versorgungszuschlag auf 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltsfähigen

Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen Sonderzahlung nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neukonzeption der Finanzierungsbeitrag an künftigen Versorgungslasten bei Abordnungen“ vom 9. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1608-00000-2009/002), geändert mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Az.: P 1608-00000-2009/002-007), ausgeführt.

4.3.6 Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln

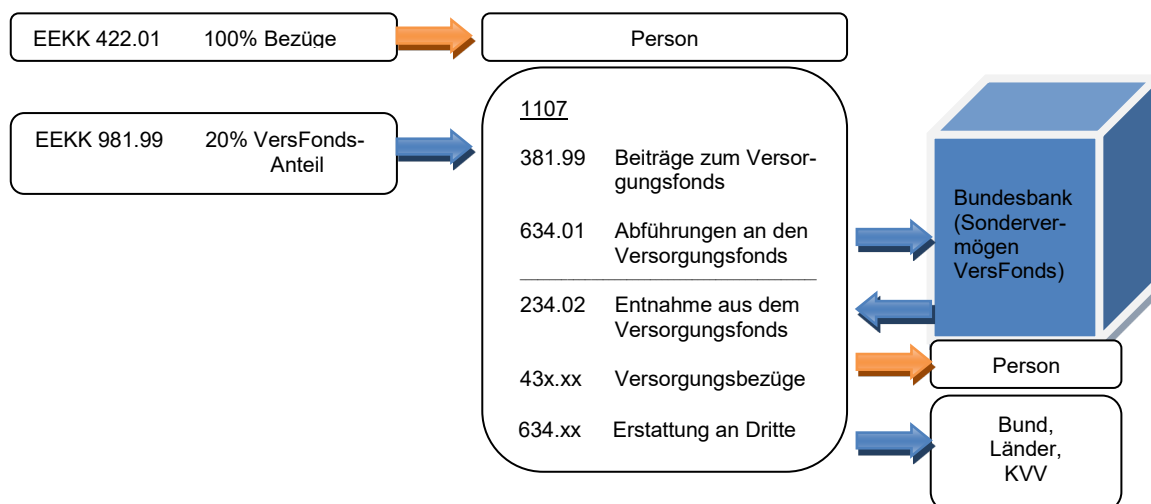
Der Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch das Versorgungslastenteilungsgesetz (VLTG), welches die sinngemäße Anwendung des Staatsvertrags auf landesinterne Dienstherrnwechsel regelt, in Kraft getreten. Danach wird der abgebende Dienstherr im Gegensatz zur früheren Regelung in § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht mehr an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalls beteiligt. Stattdessen wird zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung an den aufnehmenden Dienstherrn geleistet.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neuregelung der Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln“ vom 14. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1617-2/08-004), geändert mit Schreiben vom 17. November 2016 (Az.: P 1617-2/08-008) ausgeführt.

4.3.7 Versorgungsfonds

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Einrichtung eines Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen worden. Der Versorgungsfonds ist ein Kapital gedecktes Instrument, um die Versorgungsaufwendungen für den in § 3 Absatz 1 Versorgungsfondsgesetz (VersFondsG M-V) genannten Personenkreis nahezu vollständig und nachhaltig zu finanzieren. Die für die regelmäßigen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ maßgebenden Prozentsätze der Ruhegehaltsfähigen Dienst- oder Amtsbezüge und Entgeltzahlungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 VersFondsG M-V sind gemäß der „Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen, Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ abzuführen.

Die jeweiligen Abführungen werden zentral aus den Titeln 981.99 der jeweils betroffenen Kapitel finanziert.



Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 besteht unbeschadet der Regelung nach Satz 3 eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, zugunsten des Titels 981.99 in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V.

4.3.8 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf den Erlass des Finanzministeriums vom 6. November 2013 (Az.: IV-H 1014-00000-2013/005-001) zur Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V (AZVO) wird verwiesen.

Für die Buchung der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitszeitkonten gemäß AZVO sind neben den stellenbezogenen Personalausgabetiteln (z. B. Titel 422.01 „Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten“ oder Titel 428.01 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) folgende Festtitel – im Regelfall im Kapitel 01 eines Einzelplans – ausgebracht:

- 422.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Beamtinnen und Beamten“
oder
428.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

In Absprache mit dem Finanzministerium können diese Titel für gesonderte Bereiche der Landesverwaltung auch in anderen Kapiteln eingerichtet werden.

Die obersten Landesbehörden sind für die Einrichtung und Überwachung der persönlichen Arbeitszeitkonten sowie für die Bewirtschaftung der Stellen und Personalausgaben verantwortlich. Die Personal führenden Dienststellen teilen dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF M-V) über entsprechende Formulare die notwendigen Angaben zum vereinbarten Modell gemäß AZVO mit. Die Buchung der Personalausgaben wird im LAF M-V maschinell erzeugt. Zu oben genannten Titeln werden keine Reste gebildet.

4.3.9 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2022/2023

Auf die Ausführungen in Nummer 4.2.2 Buchstabe d) zur Bewirtschaftung von Stellen im Zusammenhang mit der Doppelbesetzungsermächtigung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2022/2023 wird hingewiesen.

Die Personalausgaben im Zusammenhang mit diesen Doppelbesetzungen sind auf den als Leertitel eingerichteten Festtiteln 422.57 und 428.57 zu buchen.

Auf Grundlage der Ist-Ausgaben bei den oben genannten Festtiteln erfolgt zum Abschluss des Haushaltsjahres 2023 eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage „Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung“ (Titel 1111 359.57) zugunsten der oben genannten Festtitel.

Die ggf. durch die Begründung neuer Beamtenverhältnisse anfallenden Ausgaben im Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ sind aus dem zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudget des Ressorts unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Titel 981.99 zu finanzieren.

Für die Einhaltung der Jahresbeträge als auch des Gesamtbetrages sind die Beauftragten für den Haushalt verantwortlich.

Eine mehr als 10 %-ige Überschreitung der Jahresbeträge ist gegenüber dem Finanzministerium rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen. Alle Überschreitungen sind innerhalb der oben genannten Titel in den Folgejahren durch Minderausgaben auszugleichen. Unterschreitungen können bis Ende 2024 übertragen werden.

4.3.10 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln im Zusammenhang mit Praktikantenvergütungen gemäß § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2022/2023

Nach § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2022/2023 können Praktikanten für die Dauer des Praktikums vergütet werden. Das Finanzministerium wurde nach Satz 2 dieser Vorschrift ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen (**Anlage 6**) zu erlassen. Zu Evaluationszwecken ist **Anlage 7** zu verwenden.

Die Personalausgaben sind auf dem Festtitel 427.07 „Praktikumsvergütung“ zu buchen. Auf die Ausführungen in Nummer 4.3.1 „Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427“ wird hingewiesen.

4.3.11 Bewirtschaftung von Personalausgaben an Hochschulen

Die durchschnittlichen W-Besoldungen von Professorinnen und Professoren der Hochschulen – ohne Rektorinnen und Rektoren – einschließlich der Leistungsbezüge werden begrenzt. Die maßgeblichen Höchstgrenzen für das Jahr 2023 werden infolge des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2021 abweichend von den Werten für die Veranschlagung von Personalausgaben 2022/2023 nach Anlage 7 der „Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2022/2023 - Stellenplan und Personalausgaben“ wie folgt festgesetzt:

	2023
BesGr./ EntgGr.	Höchstgrenze
W3	104.900 €
W2	89.800 €
SDV W3	108.900 €
SDV W2	95.400 €

Zuführungen an den Versorgungsfonds und Beihilfezahlungen bleiben unberücksichtigt. Die Werte zu den Sonderdienstverträgen (SDV) sind einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen ermittelt worden.

4.4 Unterrichtungen

4.4.1 Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 können unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium ist zu unterrichten.

Die Fachressorts werden gebeten, die Unterrichtung an das Referat 250 des Finanzministeriums unter Verwendung der als **Anlage 8** beigefügten Excel Datei

zum 31. Januar 2023

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages wird durch das Finanzministerium veranlasst.

Von der Meldung ausgenommen ist die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in Ausbildung befindliche Lehrer gemäß § 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2022/2023.

4.4.2 Inanspruchnahme von Doppelbesetzungen gemäß § 8 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2022/2023

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 ist das Finanzministerium über die Inanspruchnahme der Doppelbesetzungsermächtigungen zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Die Fachressorts werden gebeten, die Unterrichtung

an das Referat 250 des Finanzministeriums unter Verwendung der als **Anlage 9** beigefügten Excel Datei

zum 31. Januar 2023

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

4.5 Verschiedenes

Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Befristete Beschäftigungsverhältnisse mit Sachgrund sind vorwiegend nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6, 8 TzBfG oder anderen Vorschriften (z. B. WissZeitVG) oder sachgrundlos nach § 14 Absatz 2 TzBfG bis zur Dauer von maximal zwei Jahren zu schließen.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, die auf dem Sachgrund gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG beruhen sollen, dürfen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bis auf Weiteres nicht geschlossen werden, es sei denn, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan durch den Gesetzgeber mit einer konkreten Sachregelung auf der Grundlage einer im Einzelfall nachvollziehbaren Zwecksetzung ausgebracht sind. Die Zweckbestimmung muss erkennen lassen, für welche Aufgaben die Haushaltsmittel bereitgestellt werden und dass diese Aufgaben nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur vorübergehend anfallen.

Sofern danach befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG möglich sind, ist durch die Personal bewirtschaftenden Stellen sicherzustellen, dass

- a) der Beschäftigte tatsächlich und ausschließlich mit der Ausführung dieser befristet anfallenden Aufgaben betraut ist und
- b) die Vergütung an das befristet beschäftigte Personal tatsächlich aus den dafür gesondert und befristet bereit gestellten Mitteln gezahlt wird.

5. Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Finanzministerium gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) in allen Fragen von finanzieller Bedeutung stets zu beteiligen ist.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen (z. B. Übernahme von Beamtinnen und Beamten, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) an das Finanzministerium durch Formulierungen wie "Sollte bis zum ... eine Äußerung des Finanzministeriums nicht vorliegen, gehe ich von Zustimmung aus" die dazu erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums nicht durch Fristablauf ersetzt wird. Im Interesse eines geregelten Verwaltungsablaufs ist einzelfallbezogen die schriftliche Bestätigung erforderlich. Dieses Verfahren schließt eine vorab übermittelte fernmündliche Zustimmung nicht aus. Diese ist jedoch im Nachhinein schriftlich zu bestätigen.

6. Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union

Eilige Zahlungen sind auch an Feiertagen möglich, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind. Ist als Fälligkeitstermin einer dieser Feiertage

vereinbart, könnten sich Rechtsunsicherheiten dahingehend ergeben, ob die Zahlung an einem solchen Feiertag oder nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch am nächsten Werktag fällig wird. Zur Vermeidung derartiger Probleme bitte ich, Fälligkeiten von Zahlungen des Landes an Feiertagen, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind, auszuschließen.

7. Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO

Die Vorschriften dieses Bewirtschaftungserlasses finden auf Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie auf Stellen, denen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung entsprechend § 15 Absatz 2 LHO zugewiesen werden, sinngemäß Anwendung, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist.

8. Vorlagen an den Finanzausschuss

Die Vorlagen an den Finanzausschuss sind von den Fachressorts in der Regel analog dem als **Anlage 10** beigefügten Muster für Vorlagen an den Finanzausschuss zu erstellen und mit dem im Finanzministerium zuständigen Spiegelreferat abzustimmen. Die Vorlagen selbst werden vom Finanzministerium grundsätzlich elektronisch per E-Mail im Format PDF beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten.

Finanzausschussvorlagen sind dem Finanzministerium so rechtzeitig vorzulegen, dass die Einbringung durch das Finanzministerium, unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin des Finanzausschusses sichergestellt wird.

9. Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP

Entsprechend § 73 LHO M-V ist über das Vermögen und die Schulden ein Nachweis zu erbringen. Die vermögensverwaltenden Dienststellen haben hierzu auch den Nachweis über das Grundvermögen und das bewegliche Vermögen zu erbringen. Durch das Finanzministerium wird hierfür den Behörden als landesweit einheitliches Fachverfahren die Software SAP mit den Modulen FI und FI-AA zur freiwilligen Nutzung angeboten. Die Umsetzung erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Finanzministerium.

Behörden haben in jedem Fall den Erlass zur „Inventarisierung des nachweispflichtigen Vermögens gemäß Nummer 8.1.2 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO“ des Finanzministeriums zu beachten. Auf die geänderten Wertgrenzen in Nr. 8.1.2 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO wird hingewiesen.

10. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlagen

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
(Haushaltsgesetz 2022/2023)**

vom 30.06.2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 10 119 811 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 9 763 917 900 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf

1. 1 998 809 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 1 356 308 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass

1. für das Haushaltsjahr 2022 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und
2. für das Haushaltsjahr 2023 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die dar-

aus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und

2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in

dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

- (1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.
- (2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmengruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.
- (3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- (4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kenn-

zeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken

keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.

§ 8

Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,
3. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758,
4. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung

Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,

5. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,

6. bis zu 18 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmengruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu zwei Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.

Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,

7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung
 - a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
 - b) insgesamt bis zu sechs Stellen im Finanzministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,
 - c) insgesamt bis zu 19 Stellen im Finanzministerium für die „MV-Beratung“
 - d) insgesamt bis zu neun Stellen befristet bis zum 31. Dezember 2026 in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow für das Einführungsprojekt „E-Akte“,
 - e) im Finanzministerium insgesamt bis zu sieben Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,
10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringer wertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelleweiterverwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,
11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,
13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,
14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung aus dem Schulpaket des Haushaltes 2020/2021 für den Zeitraum 2020 bis 2023,
15. Stellen für den Bereich der „Neuorganisation des Verfassungsschutzes“ im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums,

16. Stellen für einen Aufbaustab zur Zentralisierung der IT und Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(9) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden,
3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte,
4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete,
5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1

ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(12) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nichtdeutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zusätzliche Stellen oder Planstellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtags wird nachträglich unterrichtet.

(17) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Planstellen oder Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.

(19) Das Finanzministerium darf bis zu sieben zusätzliche Planstellen oder Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.

(20) Das Finanzministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bis zu sechs zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V). Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines steuerungsorientierten Konzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen, um insbesondere der gegenwärtigen Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Das Konzept ist vorab mit dem Finanzministerium einvernehmlich abzustimmen. Die Stellen nach Satz 1 sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2025, sofern eine mit dem Finanzministerium abzustimmende Evaluation der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nicht den Fortbestand dieser Stellen begründet“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplans 10 zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9 **Personalausgaben**

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Die maßgeblichen Höchstgrenzen werden im Rahmen eines Bewirtschaftungserlasses durch das Finanzministerium festgelegt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.

(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

§ 10

Drittfinanzierte Stellen und

Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 09 auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der

Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12
Bewegliche Sachen und Grundstücke

- (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.
- (2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.
- (3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:
1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3904) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
 4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
 - e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
 10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
 16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
 17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden zu übertragen,
 18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten.

Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

- 18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
- 18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft "Berufsschulzentrum Nord", Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,
19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald.
22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“,
25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird,
26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

27. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung,
 28. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebs von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur.
- (4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtags bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.

§ 13 **Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung**

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 **Bürgschafts- und andere Verträge**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 800 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-

Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten. Satz 3 gilt nicht für übernommene Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.

(3) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)) Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(19) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(20) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

(21) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Ausbau des Mobilfunknetzes in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften einschließlich Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 298 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 15 **Übertragbarkeit**

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16

Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie

Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken. Für die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements des Landes im Finanzministerium kann die notwendige Deckung auch durch Einsparung von Leistungsentgelten zugunsten Dritter erbracht werden.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Justizvollzugsanstalt in Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung zu übernehmen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zum Zwecke der Komplementärfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes sowie ergänzender Klimaschutzmaßnahmen des Landes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Erarbeitung eines Klimaschutzmaßnahmenkonzepts für den Zeitraum 2022 bis 2030.

§ 17a
Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17b
Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17c
Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.

§ 18
Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrech-

nung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOB. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 21
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, 2022

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

Der Finanzminister

Dr. Heiko Geue

Anlage

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023

Gesamtplan des Haushaltsplans 2022/2023

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2022
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	115,0	--	--	--	115,0
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	300,0	--	300,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	60.065,9	50.634,9	235.508,9	10.494,1	356.703,8
05	Finanzministerium	--	14.907,3	56.165,0	--	--	71.072,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	7.037,3	405.674,9	231.294,6	--	644.006,8
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	7.846,6	66.493,5	53.567,0	--	127.907,1
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.240,0	53.265,6	164.162,7	206.978,4	540,0	442.186,7
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	100.221,7	9.644,2	--	--	109.865,9
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.415,9	382.577,2	61.307,7	0,1	448.300,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.149.070,2	29.470,8	1.084.385,1	37.010,0	505.712,3	7.805.648,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	7.220,7	--	2.116,5	42.880,0	52.217,2
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	3.556,5	54.453,5	3.476,6	--	61.486,6
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
	Summe Haushalt	6.166.310,2	288.124,3	2.274.191,0	831.559,7	559.626,5	10.119.811,7

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Haushaltsübersicht Ausgaben 2022

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2022
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	36.723,2	5.856,5	--	13.391,0	6.650,0	953,0	393,5	63.967,2
02	6.978,3	639,7	--	5,2	--	64,2	499,6	8.187,0
03	8.182,4	3.643,7	--	3.729,5	--	2.375,5	527,9	18.459,0
04	396.781,6	94.079,9	--	307.995,3	8.200,0	313.409,5	23.537,3	1.144.003,6
05	192.684,2	47.618,7	--	2.992,0	--	2.408,5	5.989,8	251.693,2
06	87.091,0	37.504,5	--	428.594,3	87.957,5	320.715,9	1.342,4	963.205,6
07	1.016.300,6	11.131,0	--	674.516,5	--	54.679,4	32.772,7	1.789.400,2
08	123.642,4	62.628,9	--	218.945,0	24.927,3	232.459,8	1.993,6	664.597,0
09	194.015,0	113.510,1	--	22.410,8	--	5.703,2	7.400,0	343.039,1
10	38.038,1	14.141,4	--	1.146.328,8	--	99.821,4	11.780,3	1.310.110,0
11	363.653,9	40.284,0	204.000,0	1.632.843,6	--	287.000,0	35.226,0	2.563.007,5
12	--	99.674,6	--	5,1	134.610,7	67.785,5	4.540,0	306.615,9
13	41.143,3	14.947,7	--	589.876,3	--	39.507,4	7.848,0	693.322,7
14	172,0	31,7	--	--	--	--	--	203,7
HH	2.505.406,0	545.692,4	204.000,0	5.041.633,4	262.345,5	1.426.883,3	133.851,1	10.119.811,7

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	115,0	63.967,2	-63.852,2
02	Landesrechnungshof	0,4	8.187,0	-8.186,6
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	300,0	18.459,0	-18.159,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitali- sierung	356.703,8	1.144.003,6	-787.299,8
05	Finanzministerium	71.072,3	251.693,2	-180.620,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	644.006,8	963.205,6	-319.198,8
07	Ministerium für Bildung und Kindertages- förderung	127.907,1	1.789.400,2	-1.661.493,1
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirt- schaft, ländliche Räume und Umwelt	442.186,7	664.597,0	-222.410,3
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	109.865,9	343.039,1	-233.173,2
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	448.300,9	1.310.110,0	-861.809,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.805.648,4	2.563.007,5	5.242.640,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	52.217,2	306.615,9	-254.398,7
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bun- des- und Europaangelegenheiten	61.486,6	693.322,7	-631.836,1
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,7	-203,1
	Summe	10.119.811,7	10.119.811,7	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2022	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2023	2024	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.330	2.330	1.000	1.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	6.800	4.100	1.400	1.300	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	411.705	113.474	92.543	81.244	124.444
05	Finanzministerium	100	100	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	644.783	287.396	180.005	124.422	52.960
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	8.649	4.705	2.274	1.670	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	420.425	204.241	114.621	90.334	11.229
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	9.897	6.255	1.032	866	1.744
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	44.571	20.747	5.742	7.452	10.630
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	150.824	100.194	26.400	16.970	7.260
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.725	6.400	4.925	3.700	1.700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
	Summe	1.998.809	829.942	509.942	388.958	269.967

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Haushaltsübersicht Einnahmen 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2023
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	115,0	--	--	--	115,0
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	270,0	300,0	--	570,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	54.314,4	47.383,9	234.510,2	10.722,1	346.930,6
05	Finanzministerium	--	15.507,6	57.376,9	--	--	72.884,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infra- struktur, Tourismus und Arbeit	--	6.782,2	402.635,2	221.116,9	--	630.534,3
07	Ministerium für Bildung und Kin- dertagesförderung	--	6.449,6	69.988,4	46.116,6	--	122.554,6
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.420,0	52.438,1	34.742,7	177.092,1	540,0	282.232,9
09	Ministerium für Justiz, Gleichstel- lung und Verbraucherschutz	--	100.298,2	9.640,2	--	--	109.938,4
10	Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Sport	--	4.415,1	388.516,5	52.615,1	0,1	445.546,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.283.673,3	28.156,5	1.124.996,7	20.809,0	219.230,7	7.676.866,2
12	Hochbaumaßnahmen des Lan- des	--	4.144,8	--	5.099,5	1.940,0	11.184,3
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaan- gelegenheiten	--	3.539,4	57.016,8	4.003,1	--	64.559,3
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
	Summe Haushalt	6.301.093,3	276.161,9	2.192.567,3	761.662,5	232.432,9	9.763.917,9

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Haushaltsübersicht Ausgaben 2023

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2023
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	37.341,3	6.024,8	--	13.905,0	3.930,0	771,0	400,0	62.372,1
02	7.028,5	673,8	--	5,2	--	70,0	510,6	8.288,1
03	8.201,7	5.271,3	--	4.340,0	--	2.375,5	542,4	20.730,9
04	405.003,0	95.785,6	--	309.430,1	7.950,0	305.624,7	-2.005,7	1.121.787,7
05	198.464,4	46.051,4	--	2.900,3	--	2.104,9	-1.725,5	247.795,5
06	88.652,0	36.413,5	--	449.245,0	88.195,5	298.597,5	-11.731,1	949.372,4
07	1.038.598,4	11.102,0	--	660.269,4	--	47.229,0	-7.216,2	1.749.982,6
08	124.530,2	57.333,6	--	91.532,9	23.562,9	209.269,4	-7.874,1	498.354,9
09	198.082,2	114.289,8	--	22.502,2	--	5.560,3	-216,1	340.218,4
10	37.997,8	13.331,2	--	1.116.415,1	--	83.436,7	-130,2	1.251.050,6
11	456.149,9	47.424,0	263.000,0	1.600.694,0	--	220.668,8	--	2.587.936,7
12	--	100.446,2	--	3,4	144.038,6	6.815,1	-8.260,0	243.043,3
13	37.271,1	14.538,8	--	607.967,2	--	33.307,1	-10.304,4	682.779,8
14	173,2	31,7	--	--	--	--	--	204,9
HH	2.637.493,7	548.717,7	263.000,0	4.879.209,8	267.677,0	1.215.830,0	-48.010,3	9.763.917,9

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	115,0	62.372,1	-62.257,1
02	Landesrechnungshof	0,4	8.288,1	-8.287,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	570,0	20.730,9	-20.160,9
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitali- sierung	346.930,6	1.121.787,7	-774.857,1
05	Finanzministerium	72.884,5	247.795,5	-174.911,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	630.534,3	949.372,4	-318.838,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertages- förderung	122.554,6	1.749.982,6	-1.627.428,0
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirt- schaft, ländliche Räume und Umwelt	282.232,9	498.354,9	-216.122,0
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	109.938,4	340.218,4	-230.280,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	445.546,8	1.251.050,6	-805.503,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.676.866,2	2.587.936,7	5.088.929,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	11.184,3	243.043,3	-231.859,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bun- des- und Europaangelegenheiten	64.559,3	682.779,8	-618.220,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	204,9	-204,3
	Summe	9.763.917,9	9.763.917,9	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2023	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	3.000	1.000	1.000	1.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	4.080	3.780	200	100	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	212.455	63.379	46.169	41.513	61.394
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	506.427	220.148	156.247	106.782	23.250
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	9.056	4.737	2.462	1.857	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	119.024	69.547	31.943	10.270	7.264
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	5.381	5.381	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	36.256	13.536	817	10.653	11.250
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	163.904	106.490	31.294	18.860	7.260
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.725	6.400	4.925	3.700	1.700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
	Summe	1.356.308	574.398	355.057	254.735	172.118

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Teil II

Finanzierungsübersicht
in Mio. €

Bezeichnung	Ist 2020	Haushalts- plan Incl. NT 2021	Haushalts- plan- Entwurf 2022	Haushalts- plan- Entwurf 2023
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	12.645,8	8.793,9	10.119,8	9.763,9
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	331,9	420,4	465,8	132,2
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	2.850,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.387,6	8.298,6	9.560,2	9.531,5
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	12.645,8	8.793,9	10.119,8	9.763,9
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	189,2	1,2	40,1	1,7
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	12.380,4	8.717,8	9.986,0	9.661,9
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./. Zeile 2.6 nachrichtlich:	-2.992,8	-419,2	-425,8	-130,4
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	-2.242,5	438,2	431,9	591,4

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Teil III
Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Beträge in Mio. EUR			
	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan	Haushalts- plan
	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten	2.669,9	1.009,4	1.303,5	2.356,5
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.611,6	-1.009,4	-1.303,5	-2.356,5
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.058,3	0,0	0,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	2.669,9	1.009,4	1.303,5	2.356,5
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.611,6	-1.009,4	-1.303,5	-2.356,5
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.058,3	0,0	0,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	2.850,0	0,0	0,0	0,0
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsge- setz 2022/2023 ¹	3.099,9	3.099,9	3.099,9	3.099,9

¹ Bis zum 31. Dezember 2020 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3 099 895 230,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2020 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2022 - ex ante
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.233,5	6.415,1	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.179,5
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	377,1	296,3	220,9	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.856,4	6.118,8	6.398,7	6.454,3	6.979,8	7.179,5
4	Inflationsrate ¹	1,5%	1,8%	1,4%	0,5%	3,1%	6,1%
5	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2022	5.856,4	5.961,8	6.045,3	6.075,5	6.263,8	6.645,9
6	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2022		6.118,8	6.204,5	6.235,5	6.428,8	6.820,9
7	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2022			6.398,7	6.430,7	6.630,1	7.034,5
8	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2022				6.454,3	6.654,4	7.060,3
9	kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2022					6.979,8	7.405,5
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2022	5.296,0	5.565,6	5.844,4	6.057,4	6.398,1	6.993,4
11	oberer Referenzwert	5.454,9	5.732,5	6.019,7	6.239,1	6.590,1	7.203,2
12	unterer Referenzwert	5.137,1	5.398,6	5.669,1	5.875,7	6.206,2	6.783,6
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr), Prognose der Bundesregierung vom April 2022.

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2023 - ex ante
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.415,1	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.179,5	7.340,4
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	296,3	220,9	0,0	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	6.118,8	6.398,7	6.454,3	6.979,8	7.179,5	7.340,4
4	Inflationsrate ¹	1,8%	1,4%	0,5%	3,1%	6,1%	2,8%
5	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2023	6.118,8	6.204,5	6.235,5	6.428,8	6.820,9	7.011,9
6	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2023		6.398,7	6.430,7	6.630,1	7.034,5	7.231,5
7	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2023			6.454,3	6.654,4	7.060,3	7.258,0
8	kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2023				6.979,8	7.405,5	7.612,9
9	kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2023					7.179,5	7.380,6
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2023	5.565,6	5.844,4	6.057,4	6.398,1	6.993,4	7.299,0
11	oberer Referenzwert	5.732,5	6.019,7	6.239,1	6.590,1	7.203,2	7.517,9
12	unterer Referenzwert	5.398,6	5.669,1	5.875,7	6.206,2	6.783,6	7.080,0
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	<i>Summe der Entnahmen</i>						<i>0,0</i>
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	<i>Summe der Zuführungen</i>						<i>0,0</i>
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr), Prognose der Bundesregierung vom April 2022

Anlage 2
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Übersicht über Einzelauszahlungen (ab 10 Mio EURO)

Datum

Einzelplan: Kapitel: Titel:

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungsempfänger	Bemerkungen

Übersicht über Einzeleinzahlungen (ab 10 Mio EURO)

Einzelplan: Kapitel: Titel:

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungspflichtiger	Bemerkungen

Datum _____ Beauftragter für den Haushalt _____

Wählen Sie ein Element aus.

Datum

An das
Finanzministerium M-V
Haushaltsabteilung
Referat 250

Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 a) HG 2022/2023

§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 a) HG 2022/2023

Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

...

7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts

b) ...

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

Projektgenehmigung

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich weder um eine Daueraufgabe noch um eine originäre Fachaufgabe handeln.

Projektname:

..

Ansprechpartner
Projektleitung:

...

Projektzeitraum:

...

Wurde das Projekt bereits als Projekt zur Verwaltungsmodernisierung/Digitalisierung/GPO klassifiziert?

Wenn **ja**, bitte das Datum (tt.mm.jjjj) des Anerkennungsschreibens angeben:

☐ Ja
☐ Nein

Datum

Anlage 3
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Gab es Veränderungen in der Projektorganisation
oder beim Projektziel?

☐ Ja
☐ Nein

- Wenn **ja**, bitte neue Projektorganisation bzw. neues Projektziel erläutern.
→ Wenn **nein**, bitte Gründe für die Verlängerung erläutern.

Projektorganisation:

... (ggf. auf einer gesonderten Anlage grafisch darstellen)
--

Projektziel:

... (Das Ziel des Projektes muss dem Zweck der Vorschrift entsprechen, nämlich Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung und Geschäftsprozessoptimierung. Es ist detailliert zu erläutern, inwieweit • Verwaltungsprozesse gestrafft und optimiert werden sollen, • eine qualitative und effektive Verbesserung des Verwaltungshandelns erreicht werden soll und/oder • eine Digitalisierung des Verwaltungsablaufs erreicht wird, z. B. durch die Schaffung medienbruchfreier Serviceleistungen für alle Bürger und Unternehmen.)

Doppelbesetzungen

Es wird/werden nachfolgende Doppelbesetzung/-en beantragt:

Kapitel	Stelle BE-Gr.	Anzahl	von	bis
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum

Der/Die Beauftragte für den Haushalt wurde beteiligt.

gez. _____
Unterschrift Fachressort

Wählen Sie ein Element aus.

Datum

An das
Finanzministerium M-V
Haushaltsabteilung
Referat 250

Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 11 HG 2022/2023

§ 8 Abs. 6 Nr. 11 HG 2022/2023

Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

...

11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

Projektgenehmigung

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich weder um eine Daueraufgabe noch um eine originäre Fachaufgabe handeln.

Projektname:

...

Ansprechpartner
Projektleitung:

...

Projektziel:

...

Projektzeitraum:

...

Wurde das Projekt bereits als „Einer für Alle“-Projekt klassifiziert?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn **ja**, bitte das Datum (tt.mm.jjjj) des
Anerkennungsschreibens angeben:

Datum

Anlage 4
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Gab es Veränderungen in der Projektorganisation?

- ☐ Ja
☐ Nein

- ➔ Wenn **ja**, bitte neue Projektorganisation erläutern.
 ➔ Wenn **nein**, bitte Gründe für Verlängerung erläutern.

Projektorganisation:

...

(Von dieser Regelung sind ausschließlich Projekte erfasst, bei denen der wesentliche Aufwand nur in einem Ressort auftritt und der Nutzen allen oder zumindest mehreren Ressorts zugutekommt, sogenannte „Einer für Alle“-Projekte („EfA“). Dem Ansatz nach wäre die Projektaufgabe von allen bzw. mehreren Ressorts zu erfüllen, wird aber aus Optimierungsgründen einem Ressort federführend übertragen mit der Folge, dass in den anderen Ressorts ein entsprechender Minderbedarf nachgewiesen werden muss. Insofern ist von „Alle für Alle“-Projekten oder „Ich für Mich“-Projekten abzugrenzen. ggf. auf einer gesonderten Anlage grafisch darstellen)

Wer ist federführendes Ressort?

Wählen Sie ein Element aus.

Wer sind die nutznießenden Ressorts?

- | | |
|--|--|
| ☐ Staatskanzlei
☐ Innenministerium
☐ Finanzministerium
☐ Wirtschaftsministerium
☐ Bildungsministerium | ☐ Landwirtschaftsministerium
☐ Justizministerium
☐ Sozialministerium
☐ Wissenschafts- und Kulturministerium |
|--|--|

Welche Aufgaben erbringt das federführende Ressort für andere Ressorts?

...

Doppelbesetzungen

Es wird/werden nachfolgende Doppelbesetzung/-en beantragt:

Kapitel	Stelle BE-Gr.	Anzahl	von	bis
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum

Der/Die Beauftragte für den Haushalt wurde beteiligt.

gez. _____
Unterschrift Fachressort

**Durchführungsbestimmungen
zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2022/2023**

Aufgrund der dem Finanzministerium nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 erteilten Ermächtigung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

Vor der Besetzung einer Planstelle mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer ist die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu übertragende Tätigkeit anhand der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale zu bewerten, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aufgrund der Tarifautomatik einen Eingruppierungsanspruch erwirbt, der von der Besoldungsgruppe der zu besetzenden Planstelle nicht gedeckt wird.

1. Eine Planstelle darf mit einer anderen Kraft einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.
2. Eine Planstelle darf mit einer Beamtin oder einem Beamten im Vorbereitungsdienst besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
3. Eine Planstelle darf mit einer oder einem Auszubildenden besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
4. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zutreffenden Titeln zu buchen.

Durchführungsbestimmungen zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2022/2023

Aufgrund der dem Finanzministerium nach § 9 Absatz 4 Satz 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 erteilten Ermächtigung zur Gewährung einer Praktikumsvergütung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

Grundsätzlich findet die „Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen“ (Praktika-RL) in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Die Praktika-RL ist allen obersten Dienstbehörden zur Verfügung gestellt worden und steht zudem unter <https://wir.m-v.de/ressorts/fm/fachinformationen/abteilung-1/> bereit.

Es ist zwischen

- kraft Gesetzes vergütungspflichtigen Praktika nach dem BBiG gemäß § 4 Praktika-RL und
 - nicht vergütungspflichtigen Praktika außerhalb des BBiG gemäß § 5 Praktika-RL
- zu unterscheiden.

Die verschiedenen Arten der Praktika (A bis E) sind dem beigefügten Schaubild zu entnehmen. Im Folgenden wird hierauf und auf die Praktika-RL Bezug genommen. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

I. Praktika nach dem BBiG gemäß § 4 Praktika-RL

	<u>Zeitliche Begrenzung</u>	<u>Höhe der Praktikumsvergütung</u>
Verpflichtende Vorpraktika (A)	Verpflichtende Vorpraktika (vgl. § 1 Absatz 5 Praktika-RL), die <u>vor</u> Beginn einer Ausbildung gefordert werden, dürfen maximal für die Dauer von einem Jahr durchgeführt werden.	Verpflichtende Vorpraktika sind gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 a) Praktika-RL zu vergüten. Eine Praktikumsvergütung bis zu 440 € gilt als angemessen.
Verpflichtende Berufspraktika (B)		Verpflichtende Berufspraktika sind gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 b) bis d) Praktika-RL zu vergüten. Sonstige verpflichtende Berufspraktika sind in Anlehnung an § 8 Absatz 1 d) Praktika-RL zu vergüten.
Freiwillige Praktika (C)	Es ist sicherzustellen, dass Praktika nicht mindestlohnpflichtig werden. Diese Maßgabe wird grundsätzlich erfüllt, wenn Praktika nach C nicht länger als drei Monate dauern. Achtung: Freiwillige Praktika nach C, die <u>begleitend</u> zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden, sind unabhängig von ihrer Dauer mindestlohnpflichtig, wenn beim selben Arbeitgeber (Landesverwaltung M-V) schon einmal ein ebensolches Praktikum durchgeführt wurde; deshalb dürfen diese Praktika nur einmalig abgeleistet werden. Abgrenzend hiervon gelten freiwillige Praktika mit einer Dauer bis 4 Wochen als Schnupperpraktika im Sinne des § 5 Absatz 3 Praktika-RL, da innerhalb dieses kurzen Zeitraumes der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen per se nicht im Vordergrund stehen kann (siehe Ziffer II).	Freiwillige Praktika sind ebenso vergütungspflichtig. Die Höhe der monatlichen Praktikumsvergütung steht im Ermessen der jeweiligen Behörde, wobei für Praktikantinnen und Praktikanten folgende Obergrenzen als angemessen gelten: • mit abgeschlossenem Studium bis zu 950 €, • mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. während eines Studiums bis zu 600 € und • mit abgeschlossener allgemein bildender Schulausbildung bis zu 440 €.

II. Praktika außerhalb des BBiG gemäß § 5 Praktika-RL

	<u>Zeitliche Begrenzung</u>	<u>Höhe der Praktikumsvergütung</u>
Pflicht-Praktika nach Schul- oder Hochschulrecht (D)		Praktikanten, die Pflicht-Praktika als Bestandteil einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulausbildung absolvieren, erhalten keine Praktikumsvergütung. Hinsichtlich einer Praktikumsvergütung für Praktikanten, die Pflicht-Praktika als Bestandteil einer (Fach-) Hochschulausbildung absolvieren, wird auf § 8 Absatz 2 Satz 2 b) der Praktika-RL verwiesen.
Freiwillige Praktika, sog. Schnupper-Praktika (E)	Freiwillige Praktika, bei denen der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen <u>nicht im Vordergrund</u> steht (sogenannte Schnupper-Praktika), dürfen maximal für die Dauer von 4 Wochen durchgeführt werden.	Freiwillige Praktika, sogenannte Schnupper-Praktika, sind unentgeltlich durchzuführen.

III. Sonstige Regelungen

Im Jahr 2023 sollen die Regelungen zur Gewährung von Praktikumsvergütung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 evaluiert werden.

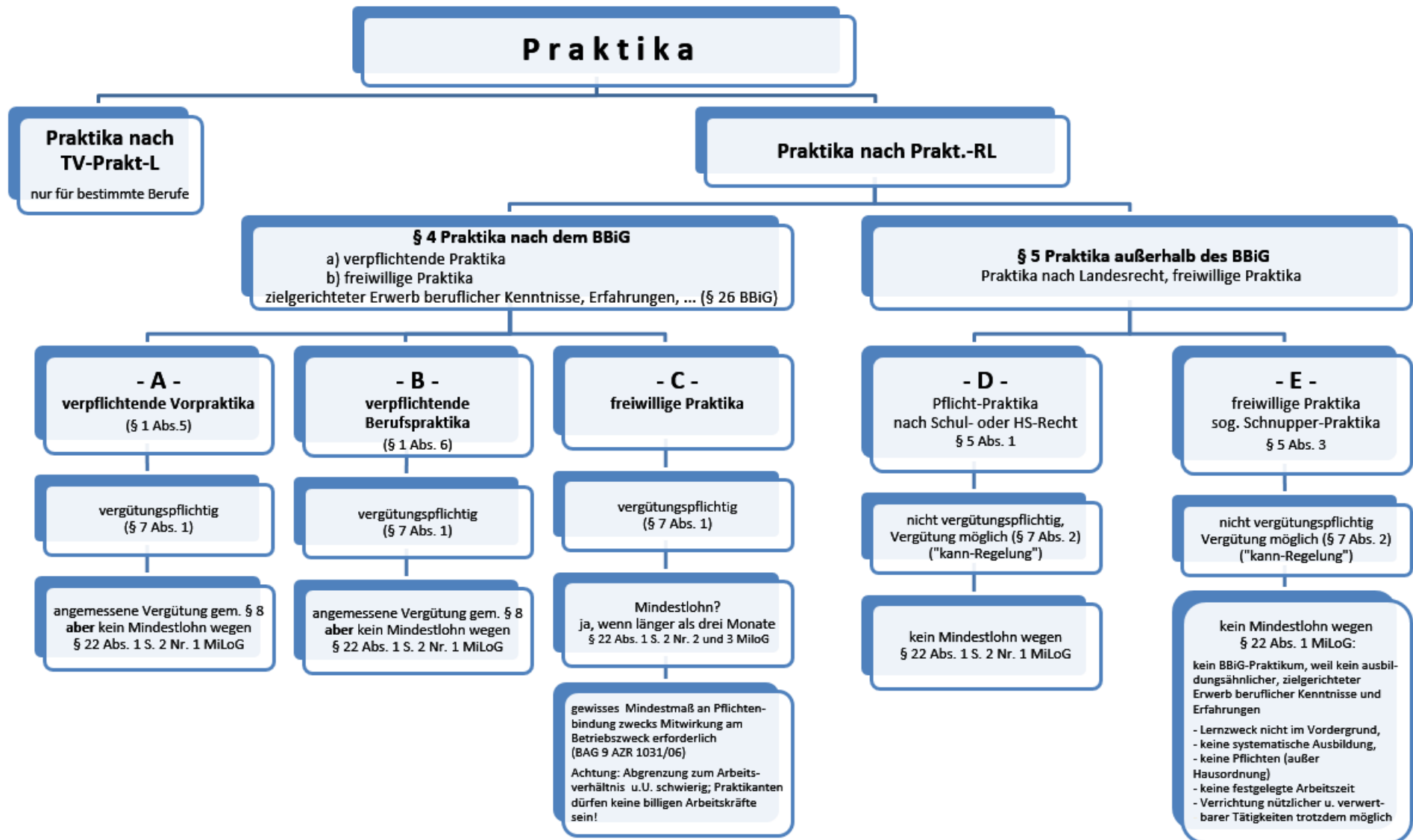
Die Meldung der Praktikumsverhältnisse für das Berichtsjahr 2021 erfolgten bereits zum 15.07.2022.

Für die Meldung der Praktikumsverhältnisse für das Berichtsjahr 2022 werden die Fachressorts gebeten, die Dokumentation bis

zum 31. Januar 2023

unter Verwendung der in der **Anlage 7** beigefügten Exceldatei vorzunehmen.

Die Pflicht zur Dokumentation kann auf nachgeordnete Dienststellen übertragen werden. Die Dokumentation ist an das Referat 250 des Finanzministeriums zu übersenden. Fehlanzeige ist erforderlich.



Alle §§ ohne nähere Angabe beziehen sich auf die Praktika-Richtlinie der TdL. ¶

Anlage 7
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Praktikumsverhältnisse i.S.d. § 9 Abs. 4 HG

Die Ressorts werden gebeten, alle im Berichtsjahr bestehenden Praktika vollständig einzugeben, wobei der tatsächliche Beginn bzw. das tatsächliche Ende des Praktikums zu erfassen sind, auch wenn diese außerhalb des Berichtsjahres liegen. Der Aufbau der Erfassungstabelle ist nicht zu verändern.

Bei unentgeltlichen Praktikumsverhältnissen, bei denen die Vergabe einer Personalnummer nicht erfolgt, ist die Zeile der Personalnummer frei zu lassen. Ein Kapitelwechsel innerhalb des Berichtsjahres ist mehrzeilig zu erfassen, die Zuordnung erfolgt in diesem Fall über die Personalnummer.

Einzelplan:	EPL_XX
Berichtsjahr:	2022

Beispiel

lfd. Nr.	Kapitel (vierstellig)	OEK (achtstellig)	Art des Praktikums (lt. Schaubild)	tatsächlicher Beginn des Praktikums (tt.mm.jjjj)	tatsächliches Ende des Praktikums (tt.mm.jjjj)	Höhe der mtl. Praktikumsvergütung (in €)	Personalnummer der Praktikantin/ des Praktikanten	Vorbildung der Praktikantin/ des Praktikanten	Ausbildungs-/Studienrichtung
1	0101	11111111	A	01.12.2021	31.01.2022	440,00	1234567	Mittlere Reife (Abschluss 10. Klasse)	
2	0103	11111112	A	01.05.2022	31.07.2022	270,00	2345678	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	
3	0103	11111113	C	01.11.2022	31.01.2023	400,00	3456789	abgeschlossene Berufsausbildung	VWL

Einzelplan:	
Berichtsjahr:	2022

[illegible]

Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen gem. § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2022/2023

Einzelplan:

Berichtsjahr:

lfd. Nr.	von Kapitel	Bezeichnung (von Kapitel)	nach Kapitel	Bezeichnung (nach Kapitel)	BE-Gr.	Anzahl Stellen	seit/vom (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								

zum 1. Bewirtschaftungserlass 2023

Die Ressorts werden gebeten, alle im Berichtsjahr in Anspruch genommenen Doppelbesetzungen vollständig - unter Ausfüllung aller Spalten - einzugeben, wobei der tatsächliche Beginn bzw. das tatsächliche/geplante Ende der Doppelbesetzung zu erfassen sind, auch wenn diese außerhalb des Berichtsjahres liegen.

Ein Kapitelwechsel innerhalb des Berichtsjahres ist mehrzeilig zu erfassen, die Zuordnung erfolgt in diesem Fall über die Personalnummer.

Page 10 of 10

[illegible]

FINANZMINISTERIUM
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin:
Ansprechpartner/in FM:
Telefon:

Vorlage für den Finanzausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

Haushaltsjahr: 2023
Einzelplan/Kapitel: Bezeichnung des Ministeriums/Kapitels
Maßnahmegruppe: MG 01 „(Bezeichnung)“
Titel-Nr.: 1601 533.01 (MG 01) oder
1601 518.01
Zweckbestimmung: „.....“

(kurze Angabe des Vorlagenzwecks, z. B. „Bereitstellung von Verstärkungsmitteln“)

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahmegruppe entfällt bei Einzeltiteln.

1. Anlass der Vorlage

Bitte Kurzdarstellung des Problems, das mit dieser Vorlage an den Finanzausschuss herangetragen wird, z. B.

Freigabe gesperrter Mittel/Stellen für ..., Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten.

2. Grund für die Befassung des Finanzausschusses des Landtags

Hier ist die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Finanzausschusses des Landtags zu benennen (keine Wiederholung von Ziffer 1).

Z. B.:

- Zustimmung gemäß HV bei 1108 971.01 in zusätzliche unvorhergesehene und dringliche Ausgaben über 200 000 Euro; in diesem Einzelfall in Höhe von ... EUR,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 bzw. Unterrichtung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2022/2023,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gemäß § 17 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2022/2023,
- Unterrichtung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 6 Haushaltsgesetz 2022/2023 über die Inanspruchnahme von Stellen/Planstellen innerhalb eines anderen Kapitels desselben Einzelplans,
- Zustimmung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 zur Leistung nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhender Personalausgaben,
- (Teil-)Entsperrung qualifiziert gesperrter Stellen/Planstellen bzw. Haushaltsmittel,
- Unterrichtung gemäß Landtagsbeschluss zu Drs.-Nr.,
- Sonstiges.

3. Darstellung des Sachverhalts

Hier bitte kurz (aber präzise) schildern:

- Ist-Zustand,
- hieraus resultierender Handlungsbedarf,
- weitere für Entscheidungsfindung relevante Umstände,
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse.

Handelt es sich um ein Sondervermögen, so ist dieses unbedingt anzugeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Z. B.:

4.1 Lfd. Ausgaben

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Veranschlagt 20....: TEUR
Reste aus Vorjahren: TEURTEUR

Bereits verausgabt: TEUR
Bereits festgelegt: TEURTEUR

Noch verfügbar:TEUR
(evtl. „davon gesperrt“)
Noch abzudeckender
Bedarf:TEUR

Mehrbedarf:TEUR

4.2 Investitionen (§ 11 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022/2023)

Bei Veränderung der Gesamtkosten sind deren Gründe darzustellen. In jedem Fall ist auch eine entsprechende Nachtrags-HU-Bau (§ 24 Absatz 1 LHO) bzw. Ergänzung der Kostenunterlage (§ 24 Absatz 2 LHO) vorzulegen. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Darstellung der Gesamtkosten (alt/neu) sowie die der bisherigen Veranschlagung erforderlich:

Gesamtkosten der Maßnahme

	„alt“	„neu“
Es entfallen auf (z. B.)		
Grunderwerb (20.... veranschlagt)	5.000,0 TEUR	5.000,0 TEUR
Einrichtungskosten (veranschlagt bei Titel)	4.000,0 TEUR	4.000,0 TEUR
zentrale Planungskosten	1.000,0 TEUR	1.000,0 TEUR
Baukosten	9.000,0 TEUR	10.000,0 TEUR
 Gesamtkosten	 <u>19.000,0 TEUR</u>	 <u>20.000,0 TEUR</u>

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Vgl. Nr. 4.1

Zur Fortsetzung der Maßnahme ist die zusätzliche Bereitstellung dieser Mittel (Mehrbedarf) im Planjahr erforderlich.

4.3 Aufhebung qualifizierter Sperren (§§ 22 Satz 3 und 36 Satz 3 LHO)

- Veranschlagt 20....: TEUR
- Reste aus Vorjahren: TEURTEUR

- Davon gemäß § 22 Satz 3
LHO gesperrt:TEUR

- zur freien Verfügung:TEUR

- Bereits verausgabt:TEUR
- Bereits festgelegt:TEURTEUR

- es verbleiben noch:TEUR

- Antrag auf Entsperrung
(z. B. mit HU-Bau bzw.
Wirtschaftsplan belegt):TEUR

- weiterhin gesperrt:TEUR

4.4 Entsperrungen im Stellenbereich

Darstellung der aktuellen Stellensituation bei Titel 4.....
Begründung der Notwendigkeit der Entsperrung:

4.5 Erneute Befassung des Finanzausschusses

Sollte der Finanzausschuss sich in der Vergangenheit bereits mit der Angelegenheit befasst haben (z. B. Teilentsperrung), ist dies im Rahmen der erneuten Befassung zu verdeutlichen.

Gleiches gilt, wenn ein Titel schon an bisherigen Entscheidungen beteiligt war, d. h. sein Soll im laufenden Haushaltsjahr verändert wurde. Hierauf ist gesondert hinzuweisen.

4.6 Deckung

Bei der Deckung aus Ausgabeansätzen, die teilweise mit zweckgebundenen Einnahmen im Zusammenhang stehen, sind die Folgen sowohl für die Ausgabe- als auch für die Einnahmeseite darzustellen.

Eine Deckung aus Investitionen für Mehrbedarfe bei den laufenden Ausgaben scheidet aus.

Für Zustimmungen gemäß HV bei 1108 971.01 in zusätzliche unvorhergesehene und dringliche Ausgaben über 200 000 Euro erfolgt die Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen nur gegen gleich hohe Deckung an anderer Stelle (vgl. Erläuterungen zu Titel 1108 972.01).

4.7 Folgekosten

Diese Position ist in jedem Fall – auch bei Fehlanzeige – auszufüllen.

Evtl. Folgekosten bzw. deren Veränderung sind stets und vollständig in der Vorlage zu benennen.

Bei Veränderung der erwarteten Folgekosten, z. B. nach Abschluss von Sanierungsarbeiten durch Energieeinsparungen, sind die Veränderungen durch Gegenüberstellung „alt/neu“ zu verdeutlichen.

Bei neuen Vorhaben sind die zu erwartenden

- personellen Folgekosten,
 - sächlichen Folgekosten, z. B.
 - Bewirtschaftung,
 - Bauunterhaltung,
 - Umzugskosten
- zu benennen.

5. Dringlichkeit

Die evtl. Dringlichkeit einer Vorlage – z. B. durch Fristabläufe – ist in der Vorlage, mindestens jedoch im Anschreiben, darzustellen.

6. Antrag

Der Finanzausschuss wird gebeten, (z. B.)

- der Aufhebung der Sperre bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von .. im Kapitel (Nr./Bezeichnung) gesperrten Stellen der Besoldungsgruppe A zuzustimmen,
- zusätzlichen Ausgaben bei Titel (Nr./Zweckbestimmung) in Höhe von TEUR zuzustimmen,
- davon Kenntnis zu nehmen, dass

Im Auftrag

gez. (Name AL 2)